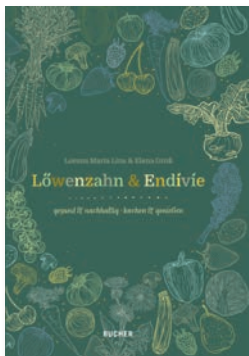


- Umlagensätze 2022
- Wohlfahrtsfonds 2022
- Spitalsärztegehälter 2022
- ÖGK Honorarordnung
- Ärzteausbildung: Drop-out-Rate

Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg
www.arztinvorarlberg.at
JÄNNER &
FEBRUAR 2022

arZT IM LÄNDLE





Hardcover
23 x 33 cm | 216 Seiten
EUR 28,-
ISBN 978-3-99018-614-5

Lorena Maria Lins & Elena Groß Löwenzahn & Endivie

gesund & nachhaltig – kochen & genießen

Wir leben derzeit in einer globalen Klimakrise, welche wir nur mit vereinten Kräften bewältigen können. Es werden jährlich mehr Ressourcen für unseren Lebensstil benötigt und darunter leidet die Erhaltung natürlicher Lebensräume, die Gesundheit von Menschen und Tier enorm. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, uns näher mit der Thematik der pflanzenbasierten Ernährung auseinanderzusetzen. Schließlich ist diese die nachhaltigste, umweltfreundlichste und natürlich auch die ethischste Ernährungsform.



Softcover
16,5 x 24 cm | 188 Seiten
EUR 24,90
ISBN 978-3-99018-591-9

Maria Aschauer und Markus Grabher Rote Liste Vorarlberg

Amphibien & Reptilien

Amphibien und Reptilien zählen weltweit zu den am stärksten bedrohten Tiergruppen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Veränderung bzw. Verlust der Lebensräume durch intensive Landnutzung, Landschaftszerschneidung, Eutrophierung, Versauerung und Schadstoffbelastungen, erhöhte UV-Strahlung, Krankheiten, Prädation, Verdrängung durch nicht heimische Arten, klimatische Veränderungen und witterungsbedingte Einflüsse. Heute überwiegt die Faszination für ihre Lebensweise, ihre Bedeutung und ihren Stellenwert in Ökosystemen.



Hardcover mit Schutzumschlag
16,5 x 23,5 cm | 72 Seiten
EUR 20,00
ISBN 978-3-99018-615-2

Jeannette Frei Farbgedichte

Eine Hommage an meine 27 Farben

Letztes Jahr, in der Zeit des ersten strengen Lockdowns, kam mir die Idee, eine Hommage an meine Farben zu machen. Sie sollten im Mittelpunkt stehen und mit ihnen auch die Liebe. Meine Liebe zu diesen Farben, die zum Teil so schöne Namen tragen wie Karmin, Zinnoberrot, Indigo oder Veroneser Grün. Die Geschichten entwickelten sich anders, als ich es mir vorgestellt hatte. Sie machten nämlich, was sie wollten.



C E T E R U M

Covid-19-Impfpflicht, Omikron – Pandemieende?

Am 16. Jänner 2022 hat die Österreichische Bundesregierung den überarbeiteten Gesetzesentwurf für die geplante allgemeine Corona-Impfpflicht vorgestellt. Sie soll mit Anfang Februar in Kraft treten, Strafen (der Strafraum reicht von 600 bis 3.600 Euro) soll es erst nach einer Übergangsphase ab Mitte März geben. Gelten wird die Impfpflicht nach diesem Entwurf erst für Personen ab 18 Jahren; Schwangere sind ausgenommen, ebenso all jene Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Es gilt für uns als Ärzt:innen nach wie vor, dass die Impfpflicht das „Mittel der letzten Wahl“ ist, das uns alle wieder in die von allen herbeigesehnte Normalität zurückführen und uns unsere gewohnten Freiheiten zurückgeben soll. Dass darüber diskutiert werden kann und muss und die Meinungen über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme sowohl in der Bevölkerung als auch unter den Expert*innen zum Teil weit auseinander gehen, war erwartbar.

Der Ton, in dem diese Diskussionen geführt werden, ist allerdings während der letzten Tage und Wochen deutlich rauer geworden und stimmt mehr als bedenklich. Dies zeigt sich insbesondere in den sog. sozialen Medien, aber auch in – zum Teil dubiosen – Mails und Briefen, in denen einerseits behauptet wird, die Impfung sei gefährlich und unwirksam, im besten Fall unnötig. Besonders laut manifestiert sich die Heftigkeit der Ablehnung der Impfgegner:innen auf der Straße im Rahmen von Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen und die „Coronadiktatur“. Es wird gegen Politiker:innen, Wissenschaftler:innen, Ärzt:innen und andere im medizinischen Bereich Tätige gehetzt. Dabei geht es nicht mehr um Meinungsfreiheit, vielmehr stehen Hass, Hetze und Gewaltfantasien im Vordergrund. In einem freien demokratischen Staat kann alles diskutiert und hinterfragt werden. Überaus kritisch wird es, wenn es nicht mehr um einen demokratisch legitimierten Diskurs geht, sondern vielmehr um den Widerstand radikaler Gruppen gegen den Staat, gegen staatliche Institutionen und Einrichtungen und

ganz gezielt gegen Proponent:innen solcher Institutionen und Einrichtungen. Einer der Betroffenen war kürzlich der Präsident der Österreichischen Ärztekammer, der in einer Aussendung an die Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit der Covid-Impfung an das Ärztegesetz (§ 49 (1)) erinnerte. Darin ist die Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte festgehalten, Kranke nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards zu behandeln. Neben persönlichen Verunglimpfungen erhielt Thomas Szekeres in der Folge Drohbriefe gezeichnet mit „Deine zukünftigen Henker“. Hier ist der Rechtsstaat gefordert: Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit sind unvereinbar mit strafrechtlich relevanten (Mord-)Drohungen. Auch die Vorarlberger Ärztekammer musste sich in letzter Zeit vermehrt mit solchen Drohungen auseinandersetzen (was notabene gerade in Zeiten wie diesen zusätzliche personelle Ressourcen verbraucht!). Auf Details verzichte ich an dieser Stelle, auch um den Verfassern der diversen Schreiben keinerlei Plattform zu bieten.

Omikron und ein Ende der Pandemie? Bisherige Daten diverser Staaten zeigen, dass diese Virusmutante so hochinfektiös ist, dass große Teile der Bevölkerung infiziert werden, vollständig Geimpfte jedoch weniger gefährdet sind und einen milderen Verlauf erwarten können. Die nächsten Wochen werden das Gesundheitssystem, primär den niedergelassenen und spitalsambulanten Bereich, vermutlich aber auch den stationären Bereich ein weiteres Mal außerordentlich fordern. Ich wünsche allen Beteiligten zur Bewältigung viel Kraft und Ausdauer. Namhafte Wissenschaftler wie Christian Drosten sehen eine reelle Chance, dass nach dieser pandemischen Welle wieder ein Leben wie vor der Pandemie möglich wird. Die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt!

Ihr Präsident
OMR Dr. Michael Jonas

AUS DER KAMMER

5-27

Kurienbericht der niedergelassenen Ärzte	5
Aus der Kurienvollversammlung	6
Umlagenordnung ab 01.01.2022	7
Umlagensätze ab 01.01.2022	8-9
Ermäßigungsmöglichkeiten der WFF-Beiträge	10-13
Verordnungen der ÖÄK	14
Aktuelle Informationen zum Coronavirus	15
Sicherheits- und Hygieneempfehlungen	15
Ärzteausbildung: Drop-out-Rate	16-17
Besetzung von Kassenvertragsarztstellen	18
Änderung der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten	19
Künftige Ausschreibungen von Kassenvertrags(fach)arztstellen	19
Spitalsärztegehälter 2022	20-23
Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022	25
Rechtzeitige Meldung beruflicher Veränderungen	25
Leitfäden und Factsheets	25
Leitfäden Praxisgründung, -beendigung und Turnusärzte aktualisiert	25
Kleinanzeigen	27

AUS DER PRAXIS

28-33

ÖGK Honorarordnung	28-29
Honorarordnung ÖÄK gutachterliche Tätigkeit	29
Ausweitung der Altersgrenze für Influenza-Impfungen (Kinderimpfprogramm)	30
Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte	30
Kollektivvertrag für Anstellung Arzt bei Arzt	30
Sterbeverfügungsgesetz	31
Empfehlungstarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung	32
Tarife Notärzte 2022	33
Mindesthonorar – Empfehlung für externe Arbeitsmediziner	33
Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag Heilbehelfe und Hilfsmittel 2022	33

FORTBILDUNG

34-35

Diplom-Fortbildungskalender	34
Fortbildung Vorarlberg	35
Fortbildung Österreich	35
Fortbildung Ausland	35

AUS DER MEDIZIN

36

MRT bei angeborenen Kindern	36
afm+seminare	36

SERVICE

37-40

WebMed	37
Kontaktseite Ärztekammer	38
Personalia	39



Titelbild (Ausschnitt)

Das Titelbild ist ein Ausschnitt des Werkes „Silenzio“ 2018 / Acryl auf Leinwand / 150 x 120 cm. Aus dem Katalog „Be Inspired“ Heft Nr3 von Mario Dalpra. 2020 im BUCHER Verlag erschienen.

ISBN 978-3-99018-541-4
EUR 36,-

Nähere Informationen unter
www.bucherverlag.com

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit der Texte meint die gewählte Formulierung bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Impressum

arzt im LÄNDLE

Ausgabe 01+02/22 – Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg.

Erscheint jährlich zehnmal im BUCHER Verlag Hohenems.

Verlagspostamt: 6850 Dornbirn

Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Ärztekammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
vertreten durch Präsident OMR Dr. Michael Jonas,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17, Tel. (05572) 21900-0, Fax -43

Redaktion: Matthias Ortner, MSc

Grafische Umsetzung: Mag.(FH) Silvia Wasner

Produktion: BUCHER Druck GmbH, Druck & Veredelung,
6845 Hohenems

Anzeigenverwaltung:
MEDIA TEAM Kommunikationsberatung GmbH
Hauptstraße 24, 6840 Götzis, Tel. (05523) 52392-0
E-Mail: office@media-team.at, www.media-team.at

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtes, umweltfreundliches Papier.



... aus der Kurie Niedergelassene Ärzte

VON VP KURIENOBMANN MR DR. BURKHARD WALLA

Impfskepsis und Impfpflicht

Ich gehe davon aus, dass fast jeder von uns in irgendeiner Form in Diskussionen und Gespräche rund ums Impfen involviert war und ist. Auseinandersetzungen in Familien, mit Patient:innen, mit missionarischen Menschen, die meinen, sie wüssten, was wahr und was falsch ist in Sachen Covid und Impfung.

Ich gehe auch davon aus, dass es nach solchen Gesprächen in den wenigsten Fällen zu befriedigenden Ergebnissen gekommen ist. Es geht ja meistens nicht wirklich um die Sache, sondern ums Recht haben oder um Wahrheitsanspruch. Dabei kann es leicht vorkommen, dass eine Wahrheit kreierte wird aus gehörten Einzelschicksalen und anekdotischen Erfahrungen oder dass Facebookwissen den Anspruch erhebt, so aussagekräftig wie publizierte und wissenschaftlich geprüfte Daten zu sein. Sehr häufig bleibt lediglich, sich mit Kopfschütteln und Ratlosigkeit aus den Gesprächen zurückzuziehen.

In einer sehenswerten ARTE Dokumentation über die Impfskepsis wird sehr eindrücklich aufgezeigt, dass ein guter Teil der nachweislich verbreiteten Fake-News den Ausgang bei Andrew Wakefield nehmen, der im Jahr 1998 eine nachweislich gefälschte Studie zum Autismus nach Masernimpfung, die im Lancet publiziert wurde, die dann vom



VP Kurienobmann
MR Dr. Burkhard Walla

Lancet nach vor allem auch durch das BMJ erfolgten Aufdeckung der gefälschten Daten zurückgezogen wurde. Dr. Wakefield verlor seine Zulassung als Arzt in Großbritannien und ist mittlerweile in den USA mit einer groß angelegten PR-Strategie unterwegs. Er verbreitet unverändert nachweislich falsche Informationen und verdient Unmengen an Geld, indem er sich als Messias aufspielt, der die Welt von den bösen und schädlichen Impfungen befreit. Interessanterweise fungierte er auch als Berater und Einflüsterer von Donald Trump.

Wenn man das so sieht, entsteht der Wunsch, einen solchen Unfug mit Macht zu unterbinden. Letztendlich muss man aber wohl etwas resigniert zur Kenntnis nehmen, dass in einer Zeit der Möglichkeit, Informationen auf leicht verfügbaren Kanälen ungehindert zu verbreiten, es wohl keine vernünftigen Wege gibt, dem Einhalt zu gebieten. Jeder Versuch, das zu unterbinden, führt zu einem gegenteiligen Effekt, nämlich zur Interpretation, dass das „böse“ Establishment, das ja versucht die Welt zu unterjochen, den Befreier verhindern will.

Viele der Mythen, die um die Impfung verbreitet wurden, kamen aus dem Nahbereich um Wakefield und erzeugen in großem Maß Verunsicherung und Misstrauen. Es führt bei nicht so wenigen zu dem

Gefühl, dass böse Mächte mit der Impfung der Menschheit schaden wollen und es in erster Linie um Bereicherung der Pharma-Industrie geht. Nicht selten hört man, dass man wisse, nicht durch Covid gefährdet zu sein, weil das Vertrauen in das eigene Körpergefühl und das eigene Immunsystem so gut sei und die Impfung unnatürlich die Integrität des Körpers zerstören würde. Gegen diesen Vertrauensverlust zu einer medizinischen Intervention kann nicht mit Daten und Fakten argumentiert werden, entstandenes und erzeugtes Misstrauen und Ängste kann man nicht mit Studien beantworten. Noch dazu, wenn politische Kräfte diese Angst und das Misstrauen benutzen und schüren, um Macht zu gewinnen.

Vor diesen Hintergründen ist die von der Politik beschlossene Impfpflicht Explizit für die Ärzt:innen, die dann die konkrete Impfung durchführen, eine heikle Aufgabe. Es ist zu befürchten, dass die Ärzt:innen häufig als Prellbock für die politischen Beschlüsse herhalten müssen.

Daher ist jedenfalls zu fordern, dass die Impfpflicht nicht nur eine klare gesetzliche Aufgabe für uns Ärzt:innen definiert, sondern wir auch von der staatlichen Autorität beim Umsetzen geschützt werden.



MENTORING-Projekt ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Sie wollen Ärztinnen und Ärzte in ihrer Entwicklung unterstützen oder sind selbst auf der Suche nach einem erfahrenen Kollegen? Dann werden Sie Mentor/in oder Mentee!

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

... aus der Kammervollversammlung

Die Berichte der Funktionäre, die Voranschläge für das Haushaltsjahr 2022, die Beschlussfassung über die Änderung der Umlagenordnung sowie Änderungen bei der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds standen im Mittelpunkt der ordentlichen und erweiterten Kammervollversammlung am 13. Dezember 2021.

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann legte die Voranschläge 2022 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle vor. Das Budgetvolumen für die Kammerverwaltung wurde für das kommende Jahr mit € 3.965.000,- veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Erhöhung um € 135.000,-

Die kassenärztliche Verrechnungsstelle wird als Gewerbebetrieb geführt. Für das Jahr 2021 wird ein etwas niedrigerer Abgang erwartet.

Die Kammervollversammlung beschloss eine Änderung der Umlagenordnung und genehmigt auch einstimmig die ab 1. Jänner 2022 geltenden neuen Umlagensätze (Näheres hierzu auf den Seiten 8+9).

Erweiterte Kammervollversammlung – Wohlfahrtsfonds

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann präsentierte und erläuterte in der erweiterten Vollversammlung den Voranschlag 2022 des Wohlfahrtsfonds. Die erwarteten Einnahmen aus dem Wohlfahrtsfonds liegen demnach für 2022 bei € 33.280.000,-. Die Aufwendungen für Pensionsleistungen (Alter-, Invaliditäts- Kinder-, Witwen- und Waisenunterstützung) an die Ärzte werden mit insgesamt

€ 18.830.000,- veranschlagt. Die Gesamtausgaben werden in der Höhe von € 33.280.000,- erwartet.

Änderung der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Nach Erläuterung Dr. Heinzle beschloss die erweiterte Kammervollversammlung einstimmig Änderungen in der Satzung des Wohlfahrtsfonds inklusive der neuen Leistungs- und Beitragssätze. Diese beschlossenen Änderungen können



Die von Finanzreferent Dr. Ulrich Amann im Detail vorgetragenen und erläuterten Voranschläge der Kammerverwaltung, des Wohlfahrtsfonds und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle wurden von der (erweiterten) Kammervollversammlung einstimmig beschlossen.

von unserer Homepage (www.arztinvorarlberg.at) unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden.

Auf den Seiten 12+13 finden Sie auch die Beitrags- und Leistungsätze für das Jahr 2022 im Detail.

Wichtig

Umlagenordnung ab 1.1.2022

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Umlagenordnung kann von der Homepage www.arztinvorarlberg.at unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Auf den Seiten 8+9 finden Sie auch die Umlagensätze für das Jahr 2022.

Satzung und Beitragsordnung sowie Anlagen A, B und C des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 eine Änderung der Satzung (9. Satzungsänderung, Anlage A und C) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg beschlossen.

Die Satzung und Beitragsordnung können von der Homepage www.arztinvorarlberg.at unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 10-13.

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

Umlagenordnung ab 1.1.2022

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2021 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2022 beschlossen. Auf den Seiten 8+9 finden Sie alle Umlagensätze für das Jahr 2022. Nachstehend die genauen Informationen über Möglichkeiten zur Einbringung von Ermäßigungsanträgen:

Ermäßigungsmöglichkeiten zur Umlagenordnung 2022

• Wahlärzte können Anträge auf Ermäßigung der Landeskammerumlage (§ 4 Abs. 2 lit. b) auf 0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt stellen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres vorzulegen.

• Angestellte Ärzte, die teilzeitbeschäftigt sind, können schriftlich eine Ermäßigung der Umlage gemäß §§ 4 Abs 1 lit c, d und e und 2 Abs 1 lit d auf das Ausmaß ihrer Teilzeitbeschäftigung (z.B. bei 80%-Anstellung Ermäßigung um 20%) beantragen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Dienstgebers über das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung vorzulegen.

• Über schriftlichen Antrag können Umlagen vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten

**ÄRZTINNEN
+ÄRZTE** KAMMER
VORARLBERG

nachgelassen, ermäßigt, gestundet oder deren Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden, soweit damit Härtefälle vermieden werden können. Ein solcher Antrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Einnahmen (Umsätze) aus ärztlicher Tätigkeit in der von der Ärztekammer geforderten Form nachzuweisen (z.B. Bestätigung Steuerberater, Einkommenssteuererklärung, Einkommenssteuerbescheid, ...).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Gürth unter der Tel.-Nr. 05572-21900-32 jederzeit gerne zur Verfügung.



„Die große Verlässlichkeit, der sehr hohe Standard sowie die äußerst freundliche Betreuung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet man in diesem Ausmaß wirklich selten!“

Dr. Adelcy Telsler-Pittrich, MSc
FÄ für Psychiatrie
Dornbirn

A-6830 Rankweil
T +43 5522 39737
info@webmed.at
www.webmed.at

ISO 9001:2015
WEBMED GmbH

WEBMED ®
Kompetent.
Erfahren.
Für Sie da.

Ärztekammer Vorarlberg www.arztinvorarlberg.at

Umlagensätze ab 1. Jänner 2022 (Jahresbeträge)

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung

Euro

a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Österreichische Gesundheitskasse (in der Folge ÖGK) -Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.544,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	582,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wird.	1.164,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	210,60
f) für Wohnsitzärzte	210,60
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	210,60
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	36,00
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.544,00

Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage) gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

- a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 210,60**
- c) für niedergelassene Ärzte:
0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)
- d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 210,60**
- f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:
0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)

Umlage gemäß § 4 Absatz 3 der Umlagenordnung	Euro
a) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören	36,00
b) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	36,00
Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Abs 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung	
a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	256,20
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	256,20
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	228,00
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie: für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte für ausschließlich angestellte Fachärzte	210,00 66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	15,00
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	70,20
Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung	
a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	226,80
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	591,60
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	594,12
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	798,00

ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



Wohlfahrtsfonds

Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2022

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung; als Berechnungsgrundlage hierfür werden die in der Beitragsordnung jährlich neu festgelegten Einnahmegrenzen betreffend Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds herangezogen. Bei nicht ganzjähriger ärztlicher Tätigkeit sind die nachstehend angeführten Jahreseinnahmegrenzen entsprechend aliquot zu berechnen.

1. Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2022 bei Jahresbruttoeinnahmen* unter € 126.190,-

Sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds wie nachstehend:

Jahresbruttoeinnahmen* (von / bis)	Ausmaß der Ermäßigung	Antragstellung gemäß §:
€ 0,- bis € 25.240,-	auf den Beitrag zum Notstandsfonds	§ 20 (4)
€ 25.241,- bis € 50.480,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf ein Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) b
€ 50.481,- bis € 75.720,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf zwei Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) a
€ 75.721,- bis € 88.340,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung	§ 20 (2) d
€ 88.341,- bis € 100.980,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus ein Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) c
€ 100.981,- bis € 113.590,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus zwei Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) b
€ 113.591,- bis € 126.190,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus den Beitrag zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) a

* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Neben den zuvor aufgelisteten Ermäßigungen gibt es noch die Möglichkeit des Beitragsnachlasses für den Fall der Arbeitslosigkeit, Präsenzdienstes, etc. (§ 20 Abs. 7).

2. Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zur Zusatzleistung (nur für ordinationsführende Ärztinnen/Ärzte relevant) gem. § 20 Abs. 6 lit. b der Satzung

Berufsausübung/Fach*	90 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:	50 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:
Allgemeinmedizin	€ 190.610,-	€ 317.660,-
Augenheilkunde	€ 152.480,-	€ 279.510,-
Gynäkologie	€ 228.730,-	€ 381.180,-
Hautkrankheiten	€ 152.480,-	€ 279.510,-
HNO	€ 139.740,-	€ 254.130,-
Kinderheilkunde	€ 158.810,-	€ 285.870,-
Innere Medizin	€ 254.130,-	€ 444.680,-
Orthopädie bzw. Traumatologie	€ 228.730,-	€ 330.350,-
Lungenkrankheiten	€ 254.130,-	€ 368.480,-
Neurologie und/oder Psychiatrie	€ 158.810,-	€ 292.290,-
Radiologie	€ 444.680,-	€ 660.670,-
Urologie	€ 190.610,-	€ 317.660,-
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	€ 292.290,-	€ 482.810,-

* Alle nicht erwähnten Fachgruppen werden hinsichtlich der Jahresbruttoeinnahmen wie Ärzte für Allgemeinmedizin behandelt;

** Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Für jedes unversorgte Kind können die Jahresbruttoeinnahmen um 5 % reduziert werden. Umsätze aus einer Hausapotheke bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Praxisgründung kann die Zusatzleistung über Antrag ab dem Monat der Praxiseröffnung zusätzlich zum allfälligen „Teilbeitragsjahr“ (z.B. Ermäßigung ab Mai) für höchstens drei weitere volle Beitragsjahre bis auf 10 % ermäßigt werden (begründet wird dies mit den hohen Anlaufkosten und Investitionen).

Neben der Ermäßigung der Zusatzleistung aufgrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation gibt es noch die Möglichkeit der **dauerhaften** Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden (§20 Abs. 6 lit. a); da eine solche Ermäßigung unumkehrbar ist, wird ein diesbezügliches Vorinformationsgespräch dringendst empfohlen.



WICHTIGE ANMERKUNGEN

Grundsätzlich gilt für alle Ermäßigungen und Nachlässe, dass sich der Leistungsanspruch im Ausmaß der Ermäßigung vermindert (§20 Abs. 8)!

Beachten Sie bitte die fristgerechte Einbringung von Berichtigungs- und Ermäßigungsanträgen; z.B. aufgrund veränderter Sachverhalte (z.B. Art der Berufsausübung, neue Bemessungsgrundlage u.a.).

Die Ermäßigung gilt jeweils für das Beitragsjahr. Wird im darauffolgenden Jahr nicht neuerlich ein Ermäßigungsantrag gestellt, so werden ab diesem die Beiträge in voller Höhe vorgeschrieben.

In all jenen Fällen, wo aufgrund des aktenkundigen Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass sich aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit ergeben werden, kann um eine auf drei Jahre befristete Ermäßigung angesucht werden.



Leistungssätze ab 1.1.2022

Anlage A der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

I.	<u>Grundleistung (§ 23 Abs 2)</u> bei einer Leistungszahl von 4.200 Punkten	mtl.	€	862,59
II.	<u>Ergänzungsleistung (§ 23 Abs 3)</u> bei einer Leistungszahl von 3.625 Punkten bis 29.03.1993 zuerkannte Ergänzungsleistungen (§ 44 Abs 1)	mtl.	€	869,78
	- letzte Ergänzungsleistung (€ 869,78 : 35 Bj. = € 24,8509)	mtl.	€	869,78
	- alte Ergänzungsleistung (€ 711,66 : 35 Bj. = € 20,3331)	mtl.	€	711,66
III.	<u>Zusatzleistung (§ 23 Abs 4 und 5)</u> bestimmt sich nach den Vorschriften der Satzung			

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

IV.	<u>Bestattungsbeihilfe (§ 29 Abs 2)</u>	einmalig	€	4.312,95
V.	<u>Hinterbliebenenunterstützung (§ 29 Abs 2)</u>			
	a) kleine Hinterbliebenenunterstützung	einmalig	€	12.938,85
	b) große Hinterbliebenenunterstützung	einmalig	€	30.190,65
VI.	<u>Ablebensversicherung (§ 29 Abs 4)</u>			
	➤ wenn Todestag vor Vollendung des 55. Lebensjahres			
	- für die Witwe (Witwer)	einmalig	€	26.922,68
	- pro Waise	einmalig	€	15.198,85
VII.	<u>Krankenunterstützung (§ 30 Abs 6)</u>			
	- Tagessatz	tägl.	€	116,45
	- zuzüglich 3 % pro unversorgtem Kind	tägl.	€	25,88
	➤ insgesamt maximal	tägl.	€	215,65

Beitragssätze ab 1.1.2022

Anlage B der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

I.	<u>Grundleistung</u>			
	a) für freipraktizierende Ärzte, Primärärzte, Departementleiter (Höchstbeitrag)	jährl.	€	7.551,96
	b) für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag)	jährl.	€	5.942,04
	c) für Ausbildungsärzte für max. 6 Ausbildungsjahre (ermäßigter Erfordernisbeitrag)	jährl.	€	2.971,08
II.	<u>Ergänzungsleistung</u>			
	für alle Ärzte ausgenommen Wohnsitzärzte			
	36.-40. Lebensjahr (25 % des Grundbeitrages)	jährl.	€	1.407,00
	41.-45. Lebensjahr (50 % des Grundbeitrages)	jährl.	€	2.814,00
	46.-50. Lebensjahr (Grundbeitrag)	jährl.	€	5.627,88
	51.-55. Lebensjahr (150 % des Grundbeitrages)	jährl.	€	8.441,88
	ab dem 56. Lebensjahr (200 % des Grundbeitrages)	jährl.	€	11.255,76



III. Zusatzleistung für freipraktizierende Ärzte

- a) Die Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten.
- b) Der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) sowie die Zusatzleistung, beträgt für das Jahr 2022 € 26.676,-.
- c) Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung beträgt im Jahr 2022 € 176.880,-.

Anmerkung: Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

IV. Bestattungsbeihilfe für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	42,60
V. Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung) für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	594,84
VI. Krankenunterstützung für freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte	jährl.	€	467,52
VII. Notstandsfonds für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	54,12

KRANKENVERSICHERUNG

a) pro Kind bis zum vollendeten 18. Lj.	mtl.	€	77,70
b) pro Erwachsenen bei Eintritt bis zum 35. Lj.	mtl.	€	189,94
c) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj.	mtl.	€	241,76
d) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj.	mtl.	€	345,34
e) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj.	mtl.	€	405,78
f) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj.	mtl.	€	535,27
g) pro Erwachsenen nach Pensionseintritt mit Vorversicherungszeiten im Ausmaß von			
0 bis 10 Jahre	mtl.	€	535,27
11 bis 15 Jahre	mtl.	€	405,78
16 bis 20 Jahre	mtl.	€	345,34
ab 21 Jahre	mtl.	€	241,76

Krankenversicherung § 30a ab 1.1.2022

Anlage C der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

TEIL 1:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung; (AVB-1995/Fassung Juli 2012)

TEIL 2:

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK22; Erster Abschnitt – Tarifbestimmungen

TEIL 3:

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK22; Zweiter Abschnitt – Leistungen

Hinweis:

Detaillierte Informationen zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Kammerhomepage unter www.arztinvorarlberg.at (Organisation/Rechtliche Grundlagen/Wohlfahrtsfonds/Satzung aktuell/Krankenversicherung-Wohlfahrtsfonds-Kundmachung)

Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer hat folgende Verordnungen beschlossen, die auf der Homepage der ÖÄK kundgemacht wurden:

Verordnungen im übertragenen Wirkungsbereich:

- 3. Novelle der Bearbeitungsgebührenverordnung üWB
- 5. Novelle KEF und RZ Verordnung 2015

Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich:

- 2. Novelle der Bearbeitungsgebührenverordnung eWB
- 4. Novelle der Prüfungsordnung



Die konsolidierten Fassungen der novellierten Verordnungen können auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter Kundmachungen aufgerufen werden.

VORARLBERG HAT VIELE GUTE SEITEN

Dazu gehören zum Beispiel rund 40 Klettergärten und drei Kletterhallen sowie 7 Golfplätze. Hier lässt sich's gut leben. Und hier lässt sich's auch wunderbar arbeiten.

Die Landeskrankenhäuser suchen:

➔ **FACHÄRZTIN/ARZT ODER ÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN MIT/IN AUSBILDUNG ZUR PSYCHOTHERAPEUTIN/PSYCHOTHERAPEUTEN ODER MIT/IN AUSBILDUNG ZU DEN DIPLOMEN PSY II, PSY III DER ÖÄK (M/W/D)**
am Landeskrankenhaus Hohenems

Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, gute Weiterbildungs- und Karriereöglichkeiten sowie Kinderbetreuung. Melden Sie sich und lernen Sie uns kennen!

www.go-vorarlberg.at

VORARLBERGER LANDESKRANKENHÄUSER

ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg! Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Auf der Webseite www.arztinvorarlberg.at finden Sie auf der Startseite einen direkten Link zu allen relevanten Informationen rund um das Coronavirus.

Die Informationen auf der Startseite werden laufend aktualisiert und erweitert.

Sie finden dort regelmäßig Updates zur derzeitigen Situation und können Inhalte zu Themen wie Empfehlungen zur Praxisorganisation, Kurzarbeit oder zu den Vereinbarungen mit der ÖGK, abrufen. Außerdem wurden einige hilfreiche Informationsseiten des Sozialministeriums verlinkt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ärztekammer für Vorarlberg sind bemüht, alle individuellen Anfragen schnellstmöglich zu beantworten.



Sicherheits- und Hygieneempfehlungen für Sitzungen der Ärztekammer für Vorarlberg (Stand November 2021)

Ärztinnen und Ärzte stellen in ihren verschiedenen Funktionen im Gesundheitssystem einen wesentlichen Faktor zur Aufrechterhaltung des selbigen dar und haben somit auch eine höhere Verantwortung im Sinne der Einsatzfähigkeit ihrer Person.

Aus diesem Grund hat die Ärztekammer für Vorarlberg für Sitzungen im Kammeramt, in der Schulgasse 17, in Dornbirn, Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erstellt.

Unter anderem gilt für alle Sitzungsteilnehmer:innen die 2G-Regel. Beim Betreten des Gebäudes sowie auf den Gängen ist eine FFP2-Maske zu tragen, am Sitzplatz kann diese abgelegt werden. Außerdem besteht eine Registrierungspflicht. Diese und alle weiteren Maßnahmen können bei der Ärztekammer unter aek@aekvbg.at angefragt werden. Zusätzlich hängen Hinweise am Eingang zu den Sitzungsräumen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherungs- und Hygieneempfehlungen liegt bei dem, der zur Sitzung einlädt oder die Organisation der Sitzung durchgeführt hat.



Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at



MENTORING-PROJEKT **ÄRZTEKAMMER VORARLBERG**

Ärzteausbildung: Drop-out-Rate nach Studienabschluss von mehr als 30 Prozent

Der Rechnungshof prüfte – auf Beschluss des Nationalrats – die „Ärzteausbildung“ und hält in seinem veröffentlichten Bericht fest: In Österreich besteht eine erhebliche Differenz zwischen der Zahl der Medizinabsolventinnen und -absolventen und der Zahl der in Folge im Arztberuf tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Die Wahl eines anderen Berufes oder eine ärztliche Tätigkeit außerhalb Österreichs identifizieren die Prüferinnen und Prüfer als mögliche Gründe für die Differenz. Der Rechnungshof empfiehlt dem Gesundheitsministerium, dem Wissenschaftsministerium und den Medizinischen Universitäten Graz und Wien – aufgrund der Drop-out-Rate nach Studienabschluss von 31 Prozent – geeignete Maßnahmen zu setzen, um die ärztliche Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und -absolventen in Österreich zu forcieren. Geprüft wurden im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2019.

Im Durchschnitt der Studienjahre 2008/09 bis 2018/19 ließen sich nur 79 Prozent der Medizinabsolventinnen und -absolventen in die Ärzteliste eintragen. Und weiter: Nur 69 Prozent der Absolventinnen und Absolventen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch ärztlich tätig.

Die Prüferinnen und Prüfer halten zudem fest: Der Zustrom von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Universitäten konnte im überprüften Zeitraum teilweise kompensieren, dass 31 Prozent der Absolventinnen und Absolventen österreichischer Universitäten für die ärztliche Versorgung in Österreich nicht zur Verfügung standen. Der Rechnungshof verweist allerdings auf den verbleibenden Verlust ärztlichen Potenzials im Ausmaß von 20 Prozent – dies vor dem Hintergrund, dass Österreich je Absolventin beziehungsweise Absolvent bis zu rund 542.000 Euro ausgibt.

Sicherstellung des Ärztenachwuchses sollte evaluiert werden

Die Beschränkung des Zugangs zum Medizinstudium an den öffentlichen Medizinischen Universitäten ab dem Studienjahr 2005/06 begann sich nach dem Studienjahr 2010/11 auf die Zahl der Absolventinnen und Absolventen auszuwirken:

Die jährliche Absolventenzahl lag im Durchschnitt der Studienjahre 2011/12 bis 2018/19 bei 1.269 und lag somit um 19 Prozent niedriger als im Durchschnitt der Studienjahre 2000/01 bis 2010/11 (1.576).

Der Rechnungshof empfiehlt dem Gesundheitsministerium und dem Wissenschaftsministerium, gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten die Absolventenzahlen des Medizinstudiums auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren.

Allgemeinmedizinische Turnusärztinnen und Turnusärzte wechseln häufig in Sonderfachausbildung

Von 2016 bis 2020 nahmen die Zahl der allgemeinmedizinischen Turnusärztinnen und Turnusärzte in allen Ländern ab – dies in einer Bandbreite von 15 Prozent im Burgenland bis zu 43 Prozent in Kärnten und Salzburg.

Das Versicherungsbüro für den Arzt im Ländle

Kollmann • Versicherungsmakler

Kollmann-Versicherungsmakler GmbH
Ardetzenbergstraße 6b • 6800 Feldkirch
Telefon 05522 22868-12
www.kollmann-versicherungsmakler.at

Die Prüferinnen und Prüfer erhoben den Karriereweg von Turnusärztinnen und Turnusärzten und stellen dabei fest: Insgesamt begannen von Juni 2015 bis November 2016 1.543 Turnusärztinnen und Turnusärzte eine Basisausbildung. Davon starteten in der Folge 730 (47 Prozent) den allgemeinmedizinischen Spitalsturnus – der Frauenanteil betrug hierbei 56 Prozent. Bis Juni 2020 erlangten von diesen 730 Turnusärztinnen und Turnusärzten 258 (35 Prozent) eine selbstständige allgemeinmedizinische Berufsberechtigung. Von den 258 fertigen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern begannen 90 Personen (35 Prozent) danach noch eine Sonderfachausbildung.

Die noch nicht berufsberechtigten 65 Prozent (rund 470 Personen) wechselten teilweise bereits wäh-

rend der allgemeinmedizinischen Ausbildung in eine Sonderfachausbildung – vor allem in internistische Sonderfächer, Orthopädie und Traumatologie sowie Neurologie.

Der Trend, während beziehungsweise nach der allgemeinmedizinischen Ausbildung in die Sonderfachausbildung zu wechseln, steht im Spannungsverhältnis zur Intention der Ausbildungsreform 2014/15, die auf eine Attraktivierung der allgemeinmedizinischen Ausbildung abzielte.

Bedarfsanalysen für Allgemeinmedizin: Schätzungen nicht sehr treffsicher

Die von der Ärzte-Ausbildungskommission geschätzten Pensionierungen waren die Grundlage für die Vorgabe, wie viele Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin jedes Land zur Verfügung stellen sollte.

Der Rechnungshof hält fest, dass die tatsächlichen Austritte aus der Ärzteliste von den Schätzungen der Ärzte-Ausbildungskommission für 2017 und 2018 deutlich abwichen. So waren etwa für das Jahr 2018 die Schätzungen für Wien um 621 Prozent, für die Steiermark um 211 Prozent und für das Burgenland um 250 Prozent höher als die Austritte.

Die Prüferinnen und Prüfer weisen zudem darauf hin, dass weitere Einflussfaktoren auf den Bedarf, wie zum Beispiel Teilzeit, neue Versorgungsmodelle wie Primärversorgungseinheiten, Öffnungszeiten, Nachfrage nach ärztlichen Leistungen oder demografische Entwicklungen in dieser Bedarfsanalyse nicht berücksichtigt wurden.



Stürmische Zeiten!? Wir sind für Sie da.

Die aktuelle Situation bringt viele von uns an den Rand ihrer Belastbarkeit. **Wir sind für Sie da**, hören Ihnen zu und bieten Ihnen rasch und unbürokratisch Beratung und Unterstützung. **Wir begleiten Sie** auch durch stürmische Zeiten. Beratungsmöglichkeiten in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz.

- Partnerschaft
- Einsamkeit
- Krisen (Familie, Beruf, ...)
- Jugendliche
- Kindererziehung & Heimunterricht
- Angst & Traurigkeit
- Umgang mit Krankheit und Tod

Ehe- und
Familienzentrum
In jeder Beziehung



**BERATUNG
TELEFON, ONLINE
oder PERSÖNLICH**
+43 5522 74139
beratung@efz.at
www.efz.at

Unterstützt durch



sozialfonds
Vorarlberg

Katholische
Kirche
Vorarlberg

Ärztchammer Vorarlberg www.arztinvorarlberg.at

Besetzung von Kassenvertragsarztstellen

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der November-Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung ausgeschriebenen Kassenvertragsfacharztstellen

- für Kinder- und Jugendheilkunde in Feldkirch (Nfg. Dr. Arthur Tscharre) mit dem Erstgereihten Herrn Dr. Wolfgang Dietz
- für Kinder- und Jugendheilkunde in Feldkirch (Nfg. Dr. Nicole Häle) mit der Alleinbewerberin Frau Dr. Isabella Walter-Höliner besetzt werden.

Für die weiters in der November-Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Augenheilkunde und Optometrie in Feldkirch (Nfg. Dr. Nassri), für Augenheilkunde und Optometrie in Rankweil (Nfg. Dr. Thurnher), für Augenheilkunde und Optometrie im Bregenzerwald (Nfg. Dr. Röser), für Augenheilkunde und Optometrie in Bludenz (neue Stelle), für Augenheilkunde und Optometrie in Hohenems (Nfg. Dr. Diem), für Allgemeinmedizin in Mittelberg (Kleinwalsertal) (Nfg. Dr. Gantner), für Allgemeinmedizin in Dornbirn-Rohrbach (Nfg. Dr. Sprickler-Falschlunger), für Allgemeinmedizin in Feldkirch-Stadt (Nfg. Dr. Puschkarski-Wohlmacher), sind keine Bewerbungen eingegangen.

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der November-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebene Kassenvertragsarztstelle

- für Allgemeinmedizin in Lustenau (Nfg. Dr. Angelika Häfele-Giesinger) mit dem Alleinbewerber Herrn Dr. Philipp Würtinger besetzt wird.

Für die weiters in der November-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebene Kassenvertrags(fach)arztstellen für Allgemeinmedizin in Rankweil (Nfg. Dr. Frick), für Allgemeinmedizin in Höchst (Nfg. Dr. Rüdissler und Dr. Gasser-Vorgriff), für einen Teil-Einzelvertrag zu 50% für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch (Nfg. Dr. Poyntner, Job-Sharing mit Dr. Natter-Raidt) sind keine Bewerbungen eingegangen.

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der Dezember-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebene Kassenvertragsarztstelle

- für Allgemeinmedizin in Bregenz- Vorkloster (Nfg. MR Dr. Rudolf Brugger) mit den Alleinbewerbern, Frau Dr. Isabel Kreuzer/ Herr Dr. Tobias Grabher (Job Sharing Gesamtvertrag, Variante C), besetzt wird.

Für die ebenfalls im Arzt im Ländle ausgeschriebenen Kassenvertragsarztstellen für Allgemeinmedizin in Röthis (Nfg. Dr. Elsensohn), und für Allgemeinmedizin in Dornbirn-Markt (Nfg. OMR Dr. Spiegel) sind keine Bewerbungen eingegangen.

Für die weiters im deutschen Ärzteblatt ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Augenheilkunde und Optometrie in Feldkirch (Nfg. Nassri), Augenheilkunde und Optometrie in Rankweil (Nfg. Dr. Thurnher), Augenheilkunde und Optometrie im Bregenzerwald (Nfg. Dr. Röser), Augenheilkunde und Optometrie in Bludenz (neue Stelle), Augenheilkunde und Optometrie in Hohenems (Nfg. Dr. Diem), Augenheilkunde und Optometrie in Dornbirn (Nfg. Dr. Oral), Allgemeinmedizin in Dornbirn-Rohrbach (Nfg. Dr. Sprickler-Falschlunger), Allgemeinmedizin in Feldkirch-Stadt (Nfg. Dr. Puschkarski-Wohlmacher), Allgemeinmedizin in Mittelberg (Kleinwalsertal, Nfg. Dr. Gantner), Allgemeinmedizin in Wolfurt (Nfg. Dr. Gmeiner), Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Lustenau (Nfg. Dr. Peter) sind keine Bewerbungen eingegangen.



MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Sie wollen Ärztinnen und Ärzte in ihrer Entwicklung unterstützen oder sind selbst auf der Suche nach einem erfahrenen Kollegen? Dann werden Sie Mentor/in oder Mentee!

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

Bewerbungen für Kassenstellen

Änderung der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten

Seit dem 1. Jänner 2022 gelten geänderte Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen. Diese geänderten Richtlinien können auf unserer Homepage unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenplanstellen> heruntergeladen werden. Insbesondere nachstehende Änderungen wurden vorgenommen:

Ausschlussgründe:

Für Bewerber auf nur einen Teil einer Kassenstelle (weniger als 100 % Versorgungsumfang – z.B. im Rahmen eines Job-Sharings oder einer Teilstelle) findet die Einschränkung bei sonstigen (Neben-)Erwerbstätigkeiten auf nicht mehr als 18 Wochenstunden keine Anwendung.

Ausschreibung:

Die Ausschreibung von freien/neuen Kassenvertrags(fach)arztstellen erfolgt seit 1. Jänner 2022 nicht mehr in der Ärztezeitschrift „Arzt im Ländle“ sondern ausschließlich auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg (www.arztinvorarlberg.at). Alle Ärztinnen und Ärzte in Vorarlberg wurden über diese



Änderung bereits in einem Rundschreiben im November informiert.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Mag. Stefan Nitz (Telefon: 05572/21900-46, Email: stefan.nitz@aeqvbg.at) gerne zur Verfügung.

Künftige Ausschreibungen von Kassenvertrags(fach)arztstellen

Ab 1. Jänner 2022 werden die Ausschreibung von freien/neuen Kassenvertrags(fach)arztstellen nicht mehr in der Ärztezeitschrift „Arzt im Ländle“ sondern ausschließlich auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg (www.arztinvorarlberg.at) erfolgen.

Ziel dieser neuen Regelung ist es, vor allem flexibler auf kurzfristige Kassenvertragskündigungen reagieren zu können und nicht mehr auf den Anzeigeschluss der jeweiligen Ausgabe angewiesen zu sein (vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass die Zeitschrift „Arzt im Ländle“ nur noch 10mal/Jahr erscheint). Zudem haben die Erfahrungen gezeigt, dass sich die meisten Kolleginnen und Kollegen auch schon in der Vergangenheit vorwiegend online und nicht in der Zeitschrift „Arzt im Ländle“ über die jeweiligen Ausschreibungen informieren.

Die Ausschreibungen sollen ab 1. Jänner 2022 zweimal pro Monat (Anfang des Monats und Mitte des Monats) auf unserer Homepage unter „Niedergelassene Ärzte – Kassenplanstellen“ erscheinen.

Wichtig: Ab 1. Jänner 2022 informieren wir alle Ärzte und Ärztinnen per E-Mail, sobald eine neue Kassenvertrags(fach)arztstelle auf unserer Homepage ausgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir nochmals alle Kassenvertrags(fach)ärztInnen, die beabsichtigen, Ihren Kassenvertrag zu kündigen, dies frühzeitig (im Idealfall 6-9 Monate vorher) zu veranlassen.

Ärztekammer Vorarlberg www.arztinvorarlberg.at

Spitalsärztegehälter 2022

Spitalsärzte, die neu in den Landes- oder Gemeindedienst eintreten, werden ausschließlich nach dem neuen Gehaltssystem entlohnt. Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) bzw dem Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) in der jeweils geltenden Fassung. Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet, in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

Gehaltsabschluss 2022

Bei den Gehaltsverhandlungen im Dezember 2022 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen vereinbart, dass den Landes- und Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2022 eine Teuerungszulage zu den Monatsbezügen im Ausmaß von 2,7 % und eine besondere Zulage zum Gehalt einschließlich der in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegten Zulagen im Ausmaß von 0,15 % und im Ausmaß von 6,40 Euro gewährt wird. Zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, wird eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,3 % gewährt.

Gehaltssystem NEU

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

Modellstellen laut Einreichungsplan

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
ÄrztInnen in Ausbildung						FachärztIn/ OberärztIn			OberärztIn		Geschäftsführ. OA		Erste Führungsebene ÄrztInnen			Ärztliche Leitung
					Allg. MedizinerInnen											

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

Tabelle 1: Gehaltsschema für Krankenanstalten 2022 in EURO

GKL	Gst 01	Gst 02	Gst 03	Gst 04	Gst 05	Gst 06	Gst 07	Gst 08	Gst 09	Gst 10	GKL
18	4.423,38	4.791,74	5.067,07	5.205,94	5.343,63	5.481,29	5.574,29	5.666,06	5.711,97	5.757,86	18
19	4.687,86	5.076,73	5.368,98	5.563,41	5.709,54	5.855,69	5.953,49	6.050,10	6.099,65	6.147,93	19
20	4.970,46	5.382,27	5.691,43	5.948,67	6.155,18	6.257,83	6.360,47	6.464,33	6.515,06	6.566,99	20
22	5.608,10	6.070,63	6.418,45	6.707,08	6.938,95	7.112,84	7.227,57	7.343,51	7.459,44	7.517,42	22
23	5.959,52	6.449,84	6.879,77	7.186,50	7.432,88	7.616,44	7.801,21	7.923,20	7.984,78	8.046,38	23
24	6.310,96	6.830,26	7.284,32	7.674,39	7.934,08	8.128,49	8.322,91	8.453,33	8.517,36	8.582,57	24

26	7.066,96	7.719,09	8.226,33	8.661,08	9.023,37	9.240,76	9.458,13	9.603,06	9.675,52	9.747,97	26
27	7.478,77	8.167,17	8.703,33	9.163,45	9.546,28	9.851,83	10.081,30	10.234,65	10.311,95	10.388,03	27
28	7.909,91	8.638,13	9.284,22	9.769,69	10.174,28	10.497,93	10.740,68	10.902,49	10.983,42	11.064,33	28
29	8.360,37	9.129,64	9.813,19	10.325,24	10.751,55	11.179,05	11.435,08	11.606,56	11.691,10	11.776,83	29
allgemeine Verwendungszulage: € 281,51						GKL = Gehaltsklasse / Gst = Gehaltsstufe					

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

Tabelle 2: Gehaltsschema für Ausbildungsärzte 2022 in EURO

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
EURO	3.854,57	4.047,81	4.289,34	4.530,87	4.772,40	5.013,94	5.067,07	5.205,94	5.343,63	5.481,29
allgemeine Verwendungszulage: € 281,51										

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei

einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2022:

1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 279,97. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

Gehaltssystem ALT

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung. Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

Tabelle 3: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2022)

DPG	GST 4	GST 5	GST 6	GST 7	GST 8	GST 9	GST 10	GST 11	GST 12	GST 13
a/1	3.041,18	3.170,91	3.301,34	3.431,02	3.569,10	3.645,47	3.766,05	3.887,17	4.069,25	4.190,50
a/2	3.197,09	3.342,48	3.487,98	3.633,55	3.787,51	3.879,98	4.015,74	4.151,53	4.349,45	4.469,95



DPG	GST 14	GST 15	GST 16	GST 17	GST 18	GST 19	GST 20	GST 21	GST 22	GST 23
a/1	4.310,74	4.431,09	4.551,67	4.672,44	4.792,72	4.954,17	5.124,91	5.295,38	5.465,67	5.636,02
a/2	4.590,84	4.710,88	4.831,77	4.952,14	5.072,78	5.234,49	5.405,20	5.575,17	5.745,10	5.915,91

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GST = Gehaltsstufe

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

Tabelle 4: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2022)

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	136,57	273,14	409,71	546,28
a/2	143,10	286,20	429,30	572,40

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw. Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2022:

1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 279,97. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage¹

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	241,18 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	385,88 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	482,35 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	723,53 Euro
e) den Fachärzten	100 %	964,70 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte²

a) Fachärzte und Oberärzte	473,91 Euro
----------------------------	-------------

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte „AUVA-Zulage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	743,39 Euro
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.274,42 Euro

Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 06.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen	278,13 Euro
an Sonn- und Feiertagen	369,10 Euro
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen	312,49 Euro
an Sonn- und Feiertagen	418,31 Euro
3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 360,34	€ 477,88
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 418,27	€ 535,84
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 476,23	€ 593,78
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 534,17	€ 651,71
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 592,10	€ 709,66
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 650,05	€ 767,59

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	312,49 Euro
an Sonn- und Feiertagen	418,31 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:³

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
Zwei Jahre nach Abschluss	€ 360,34	€ 477,88
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 418,27	€ 535,84
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 476,23	€ 593,78
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 534,17	€ 651,71
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 592,10	€ 709,66
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 650,05	€ 767,59

Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt-diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	Werktags	Sonn-/ Feiertags
Ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 179,85	€ 359,90
10 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 208,82	€ 388,87
15 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 237,79	€ 417,87
20 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 266,75	€ 446,81
25 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 295,72	€ 475,79
30 Jahre ab Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 324,71	€ 504,76

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienst-einsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrtkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Soll-arbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hier-von unberührt).

Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehen-de Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	57,21 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	114,40 Euro

Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage. Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde

5,64 Euro

Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teil-zeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Be-schäftigung.

Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemein-dedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderech-tlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2022 beträgt die Fami-lienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 73,59 Euro.

Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	73,59 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	83,88 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	84,80 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	89,57 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	92,79 Euro

Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog zu den angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nach-stehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	83,88 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	84,80 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	89,57 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	92,79 Euro

Erläuterungen zu den Spitalsärztegehältern

¹ Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

² Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

³ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharzt-ausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewäh-rung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

Neubau eines Ärztehauses in zentraler Lage in Vorarlberg.

Entscheiden Sie mit bei Größe und Gestaltung der Räume.
Vom Edelrohbau bis zur Vollaussstattung.

Mehr Informationen über unser **Rundum gut versorgt⁺** Programm finden Sie auf www.gz-rheintal.at



**Praxis nach Maß
von 60 m² bis 320 m²**

Sie haben Fragen?
verwaltung@gz-rheintal.at

**Baubeginn im
Herbst 2021 erfolgt**

Sitzungstermine 1. Halbjahr 2022

Anträge an die Kammervollversammlung sind bis spätestens 20 Tage, Anträge an den Kammervorstand, den Verwaltungsausschuss und die Kurierversammlungen bis spätestens 10 Tage vor den Sitzungsterminen im Kammeramt einzubringen!

Vorstand und Verwaltungsausschuss

Montag, 24. Jänner 2022, 19.00 Uhr
Donnerstag, 17. März 2022, 19.00 Uhr
Montag, 16. Mai 2022, 19.00 Uhr
Donnerstag, 7. Juli 2022, 19.00 Uhr

Vollversammlung und erweiterte Vollversammlung

Montag, 27. Juni 2022, 19.30 Uhr

Kurie Niedergelassene Ärzte

Donnerstag, 27. Jänner 2022 um 19.30 Uhr
Donnerstag, 24. März 2022 um 19.30 Uhr
Donnerstag, 2. Juni 2022 um 19.30 Uhr
Donnerstag, 30. Juni 2022 um 19.30 Uhr

Rechtzeitige Meldung von beruflichen Veränderungen an die Ärztekammer

Wir ersuchen alle Ärztinnen und Ärzte berufliche Veränderungen wie insbesondere:

- Beendigung von Dienstverhältnissen
- Wechsel des Dienstgebers
- vorübergehende Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- dauerhafte Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- Wechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland

rechtzeitig im Vorhinein an die Ärztekammer schriftlich bzw. per E-Mail (aek@aekvbg.at) zu melden.

Nachdem rückwirkende Ein- und Austragungen in die Ärzteliste nicht möglich sind, führen **verspätete Meldungen zu zusätzlichen Kosten** (Wohlfahrtsfondsbeiträge, Kammerumlagen) für den Arzt, die vermeidbar wären.

Denken Sie daher in Ihrem eigenen Interesse daran, rechtzeitig berufliche Veränderungen an die Ärztekammer zu melden!

Leitfaden Praxisgründung, Praxisbeendigung aktualisiert

Die von der Kurie der niedergelassenen Ärzte erstellten Leitfäden für „Praxisgründung“ und „Praxisbeendigung“ wurden wiederum zum Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztinvorarlberg.at (Arzt und Beruf – Niedergelassene Ärzte).

Leitfäden und Factsheets der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Ärztekammer für Vorarlberg stellt auf der eigenen Webseite hilfreiche **Leitfäden und Factsheets** zur Verfügung. Unter anderem finden sich Informationen zu

- **Praxisgründung**
- **Praxisbeendigung**
 - Turnusärzte
 - Beruf und Kind
 - Lehrpraxis
- **Anstellungen Arzt bei Arzt**
- **Versicherungen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztekammer für Vorarlberg stehen jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Die Kontakte der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusiver der Aufgabenbereiche finden Sie auf www.arztinvorarlberg.at unter Organisation – Kammeramt – Mitarbeiter.

Turnusärzteleitfaden aktualisiert

Der von der Kurie der angestellten Ärzte erstellte Leitfaden für Turnusärzte wurde wiederum zu Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztinvorarlberg.at (Arzt und Beruf – Angestellte Ärzte).

Zur Verstärkung unseres Teams im chefärztlichen Dienst Dornbirn suchen wir ab **sofort** einen
**Allgemeinmediziner oder
 Facharzt Psychiatrie für die medizinische Begutachtung (m/w/d)**
 Voll- oder Teilzeit (ab 9 Wochenstunden)



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Die PV ist verantwortlich für knapp 3,5 Millionen aktiv Versicherte und 1,9 Millionen Pensionist*innen. Dieser hohen Verantwortung wird die PV dank ihrer rund 6.500 Mitarbeiter*innen an den Standorten der PV in ganz Österreich gerecht. Überzeugt von den Stärken und dem gesellschaftlichen Wert einer gesetzlichen Sozialversicherung stellen die Mitarbeiter*innen der PV höchste Ansprüche an ihre Arbeit im Dienste der Gemeinschaft. Jede*r einzelne von ihnen trägt damit zum Erhalt der sozialen Sicherheit in Österreich bei, mit hohem Engagement und Freude an der Dienstleistung für die Kund*innen der PV.

Ihre Herausforderung:

- Aufnahme der Anamnesen und Erstellung von Gutachten (mit Diagnosen und Leistungskalkül bzw. Erhebung des Pflegebedarfs nach dem BPGG)
- Begutachtung von Antragsteller*innen für Berufs- bzw. Invaliditätspensionen, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitspensionen, Kur-, Rehabilitations- und Pflegegeld in einem multiprofessionellen Team

Ihr Profil:

- Ius Practicandi oder Facharzt Diplom für Psychiatrie bzw. Neurologie und Psychiatrie
- Berufserfahrung in der Erstellung von ärztlichen Gutachten zum Gesundheitszustand von Vorteil aber keine Voraussetzung
- Ausgeprägte Kommunikationsstärke, Sicherheit in der Gesprächsführung, in der schriftlichen Darstellung und im Beurteilungsvermögen sowie die Fähigkeit relevante Informationen zu filtern
- Freude an der Arbeit mit Menschen, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Ausgeprägte Sozialkompetenz und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- Interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Ausstattung mit modernsten Geräten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- Planbare und familienfreundliche Arbeitszeiten
- Umfangreiche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die PVA hat eine besondere gesellschaftliche Verantwortung in der COVID-19-Pandemie. Um unsere Patient*innen, Kund*innen und Mitarbeiter*innen zu schützen, setzen wir auf Bewerber*innen, die bereits gegen COVID-19 geimpft sind.

Wir bieten ein Bruttomindestmonatsgehalt laut Dienstordnung B für Ärzt*innen bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs auf Vollzeitbasis (36 Wochenstunden) ab EUR 5.282,60 (AfA) und EUR 5.505,30 (FA); je nach beruflicher Qualifikation und Erfahrung sind Vordienstzeiten anrechenbar.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Foto und Ausbildungsnachweis an:
 Landesstelle Vorarlberg, Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
 Dr.ⁱⁿ Ursula Scandella per E-Mail: ursula.scandella@pv.at mit dem Referenzcode LSV-CHD

Nutzen Sie die Chance, leisten Sie einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft, und werden Sie Mitarbeiter*in der PVA, dem größten Pensionsversicherungsträger Österreichs.

Zu vermieten in Bludenz

Arztpraxis in zentraler Lage in Bludenz, modern ausgestattet, 70 m², ab November 2021 langfristig zu vermieten.

Kontakt und weitere Informationen:
Telefon: 0680 1285705

Zu vermieten in Dornbirn

Helle, modern eingerichtete, behindertengerechte Räumlichkeiten (ca. 150 m²) in Stadtmitt Dornbirn (Anbindung an Öffi s, Tiefgarage) für Ordination oder physiotherapeutische Praxis ab 1/2022 zu vermieten.

Anfragen unter: do.mathis@medinfo.at

AUGEN Facharzt/ WBA im 3. Jahr (m/w/d) für Region Alpenland (Allgäu).

Im Team oder eigenständig.
TZ möglich.

Bewerbung bitte an:
bewerbung@augenlinik-kempton.de



Assistenzärztin/Assistenzarzt 60-100% Psychiatrie-Zentrum Werdenberg-Sarganserland

Auf www.psych.ch/karriere

finden Sie unser Bewerberportal, unser gesamtes Stellenangebot sowie weiterführende Informationen.



Bestens vernetzte
Technik für
perfekte Abläufe

EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCH

**Innomed Ordinationssoftware für die
effiziente Organisation Ihrer Praxis
EDV-Hardware, Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung, Installation und Wartung**



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at · www.bitsche.at, A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360

ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



ÖGK Honorarordnung 2021/2022

mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte eine neue Honorarordnung, gültig ab 1. Jänner 2021, vereinbart werden. Die formale Beschlussfassung in der ÖGK ist Mitte Dezember 2021 erfolgt.

Nachstehend eine Übersicht zu den wichtigsten Punkten der neuen Honorarordnung. Sämtliche gesamtvertragliche Vereinbarungen können auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg eingesehen sowie heruntergeladen werden (Niedergelassene Ärzte – Kassenwesen- ÖGK).

– Die bestehenden Punktwerte und Röntgenunkosten werden rückwirkend per 1.1.2021 um 2,6% und ab 1.1.2022 um weitere 2,4% valorisiert. Zusätzlich gibt es ab 1.1.2022 eine verbesserte Punktwertstaffelung wie folgt:

Vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 gelten

• **folgende Punktwert für die kurative Abrechnung:**

für die Punkte von 1 bis 25.000 pro Quartal	€ 1,3445
für die Punkte von 25.001 bis 55.000 pro Quartal	€ 1,1146
für die Punkte von 55.001 bis 80.000 pro Quartal	€ 0,6896
für die Punkte von 80.001 bis 95.000 pro Quartal	€ 0,5746
für die Punkte ab 95.001 pro Quartal	€ 0,1724

• **folgende Punktwert für Betreuungsfälle:**

Punktwert für deutsche Grenzgänger u. Fremdkassen	€ 1,5641
Punktwert für Sozialhilfefälle	€ 1,5641
Punktwert für zugeteilte Kriegsbeschädigte	€ 1,2341

Ab 1.1.2022 gelten

• **folgende Punktwert für die kurative Abrechnung:**

für die Punkte von 1 bis 27.000 pro Quartal	€ 1,3768
für die Punkte von 27.001 bis 55.000 pro Quartal	€ 1,1414
für die Punkte von 55.001 bis 80.000 pro Quartal	€ 0,7062
für die Punkte von 80.001 bis 95.000 pro Quartal	€ 0,5884
für die Punkte ab 95.001 pro Quartal	€ 0,1765

• **folgende Punktwert für Betreuungsfälle:**

Punktwert für deutsche Grenzgänger u. Fremdkassen	€ 1,6016
Punktwert für Sozialhilfefälle	€ 1,6016
Punktwert für zugeteilte Kriegsbeschädigte	€ 1,2637

• **Röntgenunkosten**

Valorisierung ab 1.1.2021 um 2,6%
Valorisierung ab 1.1.2022 um 2,4%

• **Maximalbetrag für Röntgenunkosten von Teilradiologen**

ab 1.1.2021:	€ 15.459,34
ab 1.1.2022:	€ 15.830,36

– Die gesonderten Zuschläge werden 2021 und 2022 wie folgt erhöht:

• **Zuschläge für Krankenbesuche ab 1.1.2021:**

für einen Krankenbesuch (ausgenommen Besuche an zum Wochenend- oder Feiertagsdienst eingeteilte Ärzte)	€ 20,93
für einen Mitbesuch	€ 6,88

• **Zuschläge für Krankenbesuche ab 1.1.2022:**

für einen Krankenbesuch (ausgenommen Besuche an zum Wochenend- oder Feiertagsdienst eingeteilte Ärzte)	€ 21,43
für einen Mitbesuch	€ 7,05

• **Zuschläge für Nachtbesuche und Nachtordinationen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ab 1.1.2021:**

für einen Nachtbesuch	€ 54,39
für eine Nachtordination	€ 31,40

• **Zuschläge für Nachtbesuche und Nachtordinationen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ab 1.1.2022:**

für einen Nachtbesuch	€ 55,70
für eine Nachtordination	€ 32,15

• **Zuschläge für Besuche und Ordinationen an zum Wochenend- oder Feiertagsdienst eingeteilte Ärzte ab 1.1.2021:**

für einen Wochenendbesuch	€ 73,26
für eine Wochenendordination	€ 31,40

• **Zuschläge für Besuche und Ordinationen an zum Wochenend- oder Feiertagsdienst eingeteilte Ärzte ab 1.1.2022:**

für einen Wochenendbesuch	€ 75,02
für eine Wochenendordination	€ 32,15

Im **kurativen Nachtbereitschaftsdienst** (Sprengel laut RFL – 1450 sowie Bregenzerwald, Lech/Arlberg und Kleinwalsertal) wird ab 1.1.2022 eine Ordination/ein Hausbesuch mit €130,- (bisher €100,-) sowie eine telefonische Krankenbehandlung mit €30,- (bisher €20,-) honoriert. Auch werden die Wartegelder im kurativen Nachtbereitschaftsdienst der RFL auf €240,- (Wochenende/Feiertag) bzw. €220,- (wochentags) erhöht.

Der **MUKI-Punktwert** sowie die **Pos. 5142** („Zuschlag zur Augenuntersuchung gemäß Pos. 5141 für den Fall, dass diese als Autorefraktometrie zur Früherkennung von Sehstörungen mit einem Photorefraktometrieerät durchgeführt wird“) werden ab 1.1.2021 um 2,6% und ab 1.1.2022 um weitere 2,4% erhöht.

Die **DMP-Honorare** werden ab 1.1.2021 ebenfalls um 2,6 % und ab 1.1.2022 um weitere 2,4% erhöht. Erstbetreuung ab 1.1.2021 somit €65,81 und ab 1.1.2022 €67,39; laufende Betreuung ab 1.1.2021 €31,82 und ab 1.1.2022 €32,58 pro Quartal.

Die Honorare für die Positionen **34** (ärztliche Koordinierungstätigkeit), **44** (Schmerzboard), **203** (Unkostenabgeltung Gastroskopie), **216** (inkomplette Koloskopie), **217** (komplette Koloskopie), **269** (OCT) und **238** (Substitutionsbehandlung) werden ab 1.1.2021 um 2,6% und ab 1.1.2022 um weitere 2,4% erhöht. Bei den kleinen Kassen (SVS und BVAEB) wird das Honorar für das Schmerzboard im gleichen Ausmaß erhöht.

Vorsorgeuntersuchungen

Die Tarife für nachstehende Vorsorgeuntersuchungen werden ab 1.1.2021 um 2,6% und ab 1.1.2022 um weitere 2,4% wie folgt erhöht:

- **VU-Gyn:** € 28,36 (ab 1.1.2022: € 29,04)
- **VU-Mammographie** (beidseitig): € 85,63 (ab 1.1.2022: € 87,69)
- **VU-Mammasonographie** (beidseitig): € 29,59 (ab 1.1.2022: € 30,30)
- **VU-Koloskopie:**
Inkomplette Koloskopie: € 208,34 (ab 1.1.2022: € 213,34)
Komplette Koloskopie: € 287,34 (ab 1.1.2022: € 294,24)

Pos. 4052: Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP € 3,14 (ab 1.1.2022: € 3,22)

Dringlichkeitsterminsystem

Das Honorar wird ab 1.1.2021 um 2,6% wie folgt erhöht:

- Honorar für buchende Ärzte: € 8,37
- Honorar für gebuchte Ärzte: € 42,77

Das Honorar wird ab 1.1.2022 um weitere 2,4% wie folgt erhöht:

- Honorar für buchende Ärzte: € 8,57
- Honorar für gebuchte Ärzte: € 43,80

Bei den kleinen Kassen (SVA, BVA, VAEB) wird das Honorar für das Dringlichkeitsterminsystem im gleichen Ausmaß erhöht.

Folgende **neue Leistungspositionen bzw. neue/verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten** werden ab 1.1.2022 geschaffen:

- **Erhöhung der Pos. 24 und 62 (Mitbesuch) von 14 auf 20 Punkte**
- **Pos. 32 und Pos. 72:** Das Limit wird von 12% auf 15% erhöht.
- **Pos 239** (Heilmittelberatungsgespräch): Das Limit wird bei Allgemeinmediziner*innen von 12% auf 15% und bei Fachärzt*innen von 7% auf 10% erhöht.
- **Pos 415** (24-Stunden-Blutdruckmonitoring): von Ärzt*innen für Allgemeinmedizin nicht nur zur Therapiekontrolle, sondern auch initial verrechenbar.
- **Pos. 417** (Bodyplethysmographie): Regiezuschlag in Höhe von € 20,- bei Durchführung durch Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendheilkunde mit Zusatzfach Pädiatrische Pulmologie; abrechenbar in maximal 10% der Fälle.
- **Pos. 895:** kann ab 1.1.2022 auch von Kassenvertragsfachärzt*innen für Innere Medizin mit Zusatzfach Rheumatologie sowie

Kassenvertragsfachärzt*innen für Innere Medizin und Rheumatologie abgerechnet werden. Für die Verrechnung bedarf es allerdings einer Sondergenehmigung! Für den Abschluss einer solchen Sondergenehmigung ist unter Nachweis der fachlichen Qualifikation (ÖÄK-Ultraschall-Zertifikat Bewegungsapparat) bei der Ärztekammer für Vorarlberg anzuschauen.

– Abrechnungsmöglichkeit von aus dem intramuralen Bereich an einen Arzt für Allgemeinmedizin zugewiesenen Fälle außerhalb der Scheinquote wie folgt:

- Leistungen, die über schriftliche Zuweisungen der Vorarlberger Landeskrankenhäuser (Bregenz, Hohenems, Feldkirch, Rankweil und Bludenz), des Krankenhauses Dornbirn, des Krankenhauses Maria-Ebene sowie der Dialyse Nenzing und Bregenz von Kassenvertragsärzt*innen für Allgemeinmedizin erbracht werden, werden außerhalb der Scheinquote abgerechnet.
- Folgende Positionsnummern wurden hierfür in die Honorarordnung aufgenommen:
Pos. 18EZ – Erste Ordination über Zuweisung eines Krankenhauses beim Arzt für Allgemeinmedizin (26 Punkte)
Pos. 18NZ – Weitere Ordination beim Arzt für Allgemeinmedizin mit neuerlicher Zuweisung eines Krankenhauses (18 Punkte)
- Wenn der Erstkontakt beim Allgemeinmediziner im Quartal mittels einer Zuweisung eines Krankenhauses erfolgt, dann verrechnet der Allgemeinmediziner die Pos. 18EZ; alle Punkte, die in diesem Quartal bei diesem Patienten anfallen, werden außerhalb der Scheinquote abgerechnet.
- Wenn der Erstkontakt beim Allgemeinmediziner im Quartal ohne Zuweisung eines Krankenhauses erfolgt, dann verrechnet der Allgemeinmediziner die Pos. 10. Erfolgt anschließend ein weiterer Kontakt dieses Patienten beim Allgemeinmediziner mittels einer Zuweisung eines Krankenhauses, dann verrechnet der Allgemeinmediziner die Pos. 18NZ; alle Punkte, die an diesem Tag anfallen, werden außerhalb der Scheinquote abgerechnet.

Der **Wahlarztpunktwert** (dzt. € 0,6727) wird ab 1.1.2022 um 5% auf € 0,7063 (Rückersatzbetrag pro Punkt: € 0,5650) valorisiert.

Die gesamtvertraglichen Vereinbarungen zum **Job-Sharing und zum Erweiterten Job-Sharing** werden dahingehend angepasst, dass die befristeten Varianten nach Ablauf der aktuell max. 8-jährigen Laufzeit um weitere 4 Jahre verlängert werden können, wenn hierfür Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse besteht.

Alle gesamtvertraglichen Vereinbarungen können im Volltext auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg eingesehen sowie heruntergeladen werden. ■

Aktualisierte Honorarordnung der ÖÄK für gutachterliche Tätigkeit

Der Vorstand der ÖÄK hat die Honorarordnung für gutachterliche Tätigkeit für das Jahr 2022 beschlossen.

Die aktuelle Honorarordnung für gutachterliche Tätigkeit finden Sie auf der Webseite der Ärztekammer für Vorarlberg unter „Niedergelassene Ärzte – Privatärztliche Honorare & Tarife“.

Informationsschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Ausweitung der Altersgrenze für Influenza-Impfungen im kostenfreien Kinderimpfprogramm

Da laut Informationsschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit aktuellem Stand noch zahlreiche Influenza-Impfungen im kostenfreien Kinderimpfprogramm nicht abgerufen wurden, ist davon auszugehen, dass die an der Impfung interessierten Kinder und Jugendlichen bereits mit ausreichend Impfstoff versorgt werden konnten.

Um die Influenza-Impfsituation der Bevölkerung dennoch weiter zu optimieren und Impfstoffverwurf zu vermeiden, wird ersucht, die Influenza-Impfstoffe des kostenfreien Kinderimpfprogramms daher in der Saison 2021/22 ab sofort ausnahmsweise auch anderen

Altersgruppen zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Das bedeutet, dass Fluenz tetra an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben werden kann, bei Fluarix tetra entfällt die obere Altersgrenze.

Das Impfhonorar kann deshalb heuer bei der Influenza-Impfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr über die aks Gesundheit GmbH abgerechnet werden.

Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte

Aus dem Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungen im Vergleich zum Kollektivvertrag 2021. Der (neue) Kollektivvertrag ist mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.

- Valorisierung der Kollektivvertragsgehälter um 2,8%
- Valorisierung der IST-Gehälter um 2,8%
- Valorisierung der Zulagen auf gerade Beträge (€100,- bzw. €112,-)

Alle niedergelassenen Ärzte wurden bereits im Dezember mit in einem entsprechenden Rundschreiben darüber informiert.

Der (neue) Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ist auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/arzt-als-dienstgeber> abrufbar.

Für ergänzende Fragen, steht Ihnen Mag. Stefan Nitz (05572/21900-46, stefan.nitz@aekvbg.at) gerne zur Verfügung.

Kollektivvertrag für Anstellung Arzt bei Arzt

Aus dem Kollektivvertrag für in Vorarlberg bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten angestellte Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 47a ÄrzteG 1998 (= Kollektivvertrag Anstellung Arzt bei Arzt) ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungen im Vergleich zum Kollektivvertrag 2021. Der (neue) Kollektivvertrag ist mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.

- Die Kollektivvertragslöhne werden um 2,85% zuzüglich € 6,40 erhöht. Die Erhöhung entspricht der Erhöhung der im Landes- und Gemeindedienst beschäftigten Spitalsärzte. Wir empfehlen die IST-Gehälter gleichfalls um diesen Betrag zu erhöhen.

Der (neue) Kollektivvertrag für Anstellung Arzt bei Arzt ist auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter dem Punkt niedergelassene Ärzte / Niederlassung / Ärzte als Dienstgeber abrufbar.

Sterbeverfügungsgesetz

Mit 1. Jänner 2022 ist das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft getreten. Dieses erlaubt nunmehr die Beihilfe zum Suizid und regelt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Sterbehilfe für dauerhaft schwer und unheilbar kranke Menschen.

Eben diese Menschen haben zukünftig die Möglichkeit, durch eine Sterbeverfügung – ähnlich einer Patientenverfügung – selbstbestimmt aus dem Leben zu scheiden. Die aktive Sterbehilfe bleibt weiterhin verboten. Die Neuregelung wurde notwendig, nachdem der Verfassungsgerichtshof das Verbot des assistierten Suizids aufgehoben hatte. Aus Sicht der Richter verstößt dies gegen das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung.

Mehrere Voraussetzungen nötig

Dem neuen Sterbeverfügungsgesetz zufolge müssen vor einer Selbsttötung mehrere Voraussetzungen erfüllt werden: ein Mindestalter von 18 Jahren, eine medizinische

Diagnose („unheilbare, zum Tod führende Krankheit oder schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen“) sind Grundvoraussetzungen. Hinzu kommt die Aufklärung durch zwei Ärzte, von denen einer über eine Qualifikation in Palliativmedizin verfügen muss. Diese müssen insbesondere feststellen, ob der Patient in der Lage ist, die Entscheidung selbstständig zu treffen. Darüber hinaus muss eine Frist von mindestens zwölf Wochen eingehalten werden, um sicherzugehen, dass der Entschluss nicht auf einer vorübergehenden Krise beruht. Bei Patienten im Endstadium

einer Krankheit wird die Frist auf zwei Wochen verkürzt. Erst dann dürfen Kranke bei einem Notar oder Patientenanwalt ihre Verfügung aufsetzen. Danach können sie in einer Apotheke ein tödliches Medikament bekommen.

Festzuhalten ist, dass kein Arzt verpflichtet ist, eine ärztliche Aufklärung für eine Sterbeverfügung durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sowie die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wurden per Newsletter bereits Anfang Jänner an die Ärzteschaft versendet.

wolfurt
MARKTGEMEINDE

ÄRZTIN ODER
ARZT FÜR
DOPPELPRAXIS
GESUCHT

Die Marktgemeinde Wolfurt sucht eine*n Allgemeinmediziner*in für eine Vertragsgruppenpraxis in der Praxis von Dr. Tonko in Unterlinden 24. Aufgrund der Pensionierung von Dr. Gmeiner im Frühling 2022 entsteht eine Vakanz in Wolfurt im medizinischen Bereich.

Mit der Investition in eine Doppelpraxis möchten wir einem jungen Arzt bzw. einer jungen Ärztin den Einstieg in die Selbstständigkeit ermöglichen und den Bedarf an medizinischer Versorgung in der Gemeinde weiterhin decken.

RÄUMLICHKEITEN MIT HERVORRAGENDER INFRASTRUKTUR

Die bereits bestehende, barrierefreie Praxis von Dr. Tonko, welche neben Ordinationsräumen und einem großzügigen Wartebereich auch ein eigenes Labor enthält, soll als Doppelpraxis ausgebaut werden. „Ich freue mich auf die künftige Zusammenarbeit in einer Praxisgemeinschaft“, zeigt sich Gemeindevorstand Dr. Tonko erfreut über die gemeinsamen Pläne mit der Gemeinde.

IHRE VORTEILE – IHRE GELEGENHEIT

- Nach Erhalt eines Kassenvertrages Verrechnung direkt an ÖGK
- Nutzung der bestehenden Infrastruktur
- Einstieg ohne Investitionsschwelle
- Barrierefreie Praxis in zentraler Lage mit schöner Aussicht
- Parkplätze und gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einstieg ab ehestmöglichem Zeitpunkt erwünscht

Bürgermeister Christian Natter freut sich über Ihren Anruf.
Tel: 05574 6840 29, gemeinde@wolfurt.at, Schulstraße 1, 6922 Wolfurt



Gültig ab 1. Jänner 2022

Empfehlungstarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung

Leistungen	Tarif in EURO
UNTERSUCHUNGEN	
Sportuntersuchung	38,50
Untersuchung für Lehrwartausbildung	38,50
Untersuchung von Jugendlichen im Gastgewerbe	52,50
Eignungsuntersuchung (Kindergarten, Schule, Uni usw.)	38,50
ATTESTE	
allgemeine Atteste	ab 21,50
Verletzungsattest, je nach Umfang	21,50 bis 53,50
Attest für Reiserücktrittversicherung	43,00
Attest für PVA, je nach Zeitaufwand	ab 22,00
Attest für Schifferpatent	42,00
Attest für Auslandsaufenthalt/Gesundheitsattest	38,50
Freistellungszeugnis Mutterschutzverordnung	50,00
IMPFUNGEN	
Impfungen im Rahmen von Aktionen der ÖÄK/aks (insb. Grippeimpfung, FSME,...)	16,00
Impfungen außerhalb von Aktionen	20,00
Nachtragung elmpfpass (1 bis 2 Nachträge)	25,00
Nachtragung elmpfpass (3 und mehr Nachträge)	35,00
Nachtragung elmpfpass mit ausführlicher Beratung	45,00
BERATUNGEN	
Reiseberatung	56,50
HIV-Beratung inkl. allfälliger Blutabnahme (exkl. Laborkosten)	39,50
Patientenverfügung (pro angefangener ½ Stunde)	120,00
Vorsorgetelefonat (pro angefangener ½ Stunde)	128,00
BESTÄTIGUNGEN	
Bestätigung für Pflegegeld	33,00
allgemeine Bestätigungen (Infektionskrankheit, Pflegeurlaub usw.)	14,00
Bestätigung über die Notwendigkeit eines ständigen 24-Stunden-Pflege- und Betreuungsbedarfes im Rahmen der Pflegegeldstufen 3 und 4	19,50
SONSTIGES	
Schwangerschaftstest	27,50
Kurantrag, je nach Zeitaufwand	ab 24,50
Herstellung von Abschriften (Kopien) aus der Krankengeschichte	1,50 pro Seite
LEBENSVERSICHERUNGSUNTERSUCHUNGEN:	
(lt. Vereinbarung mit dem Versicherungsverband)	
Lebensversicherungsuntersuchung, großer Befund	164,05
Lebensversicherungsuntersuchung, kleiner Befund	45,29
Gesetzlich festgelegte Tarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung:	
<u>Lt. § 23 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung:</u>	
Führerschein Gruppe 1 Grunduntersuchung	35,00
Führerschein Gruppe 2 Grunduntersuchung	50,00
Führerschein-Wiederholungsuntersuchung	30,00

Tarifempfehlung für Notärztinnen und -ärzte

Die Österreichische Ärztekammer hat die Tarifempfehlungen für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notarzt im organisierten Rettungsdienst valorisiert, gültig ab 1.1.2022:

1) Ambulanzdienste bei Groß- oder Sport-Veranstaltungen Stunde Pro 1., 2., 3. etc. Stunde / € Pauschalsumme / €

1.	190,20	190,20	13.	50,70	1.102,80
2.	126,80	317,00	14.	50,70	1.153,50
3.	88,70	405,80	15.	50,70	1.204,10
4.	88,70	494,50	16.	50,70	1.254,80
5.	88,70	583,20	17.	50,70	1.305,50
6.	88,70	672,00	18.	50,70	1.356,20
7.	63,30	735,30	19.	38,00	1.394,20
8.	63,30	798,80	20.	38,00	1.432,30
9.	63,30	862,10	21.	38,00	1.470,40
10.	63,30	925,40	22.	38,00	1.508,50
11.	63,30	988,80	23.	38,00	1.546,50
12.	63,30	1.052,10	24.	38,00	1.584,70

2) Begleitung von Auslands- und Intensivtransporten:

Schema wie oben. Berechnung der Zeit von Abfahrt bis Rückkehr + 30 Minuten für Dokumentation

3) Die Beträge unterliegen seit 2011 einer jährlichen Valorisierung von 2%.

4) Reisekosten, Verpflegung und Nächtigung sind vom Veranstalter zu übernehmen.

Eine Übersicht der neuen Tarife finden Sie auch auf www.arztinvorarlberg.at

Tarifempfehlung für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notärztin/Notarzt gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 im organisierten Rettungsdienst (insbes. NEF, NAW, NAH)

Tarif gültig ab 1.1.2022

Montag-Freitag (6-22 Uhr)	€ 113,00/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr)	€ 169,00/Std.
Samstag (6-22 Uhr)	€ 135,00/Std.
Nacht Zuschlag 50 % (22-6 Uhr)	€ 202,00/Std.
Sonntag, Feiertag (6-22 Uhr)	€ 158,00/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr)	€ 235,00/Std.

Zur Wertbeständigkeit werden die angeführten Tarife ab 2017 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Mindesthonorar-Empfehlung für externe Arbeitsmediziner

Der Vorstand der ÖÄK hat die arbeitsmedizinischen Empfehlungstarife für 2022 beschlossen. Gegenüber 2021 erfolgte ein Erhöhung um 1,0 %. Gültig ab 1. Jänner 2022:

Einsatzzeit Stunden / Jahr	Betrag pro Stunde in €
1-80	186,64
81-180	154,50
>180	126,79

Für bereits abgeschlossene Verträge werden die 2021 geltenden Honorare um 3% erhöht. Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen, Bürokosten, etc. sind separat zu vereinbaren.

Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbeteiligung für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2022

Die Rezeptgebühr für Heilbehelfe und Hilfsmittel wird im Jahr 2022 € 6,65 betragen.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2022 € 37,80 betragen.

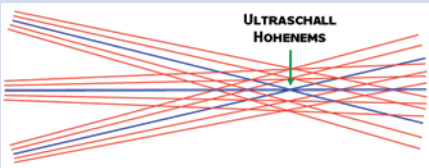
Ärzte-Diplomfortbildung Vorarlberg 2022

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation kann es zu Absagen von DFP-approbierten Fortbildungen kommen, die mangels Rückmeldung des Veranstalters noch als aktive Fortbildungen im DFP-Kalender geführt sind. Wenn Sie eine Veranstaltung absolvieren wollen, bitten wir Sie daher, mit dem Anbieter Kontakt aufzunehmen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
25.01. Di	16.30	Feldkirch LKH Feldkirch Panoramasaal klein	Reanimation bei Säuglingen und Kindern „Was gibt es Neues“ Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 MEDIZINISCH	Thomas, Mangel	LKH Feldkirch Abteilung Anästhesiologie und Intensivmedizin
08.02. Di	16.30	Rankweil LKH Rankweil	Schmerzen bei Parkinson Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 MEDIZINISCH	Mylius	LKH Rankweil Neurologie
22.02. Di	16.30	Feldkirch LKH Feldkirch Panoramasaal klein	Luftembolien im operativen Setting Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 MEDIZINISCH	Hänler	LKH Feldkirch Abteilung Anästhesiologie und Intensivmedizin
25.02. Fr	17.00	Dornbirn KH Dornbirn	Tabuzone „Hinteres Kompartiment“ Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 3 MEDIZINISCH	Siller	KH Dornbirn Physiologie und Beckenbodenzentrum (Anmeldung erforderlich)
08.03. Do	16.30	Rankweil LKH Rankweil	Migräne & MS Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 MEDIZINISCH	Brössner, Deisenhammer	LKH Rankweil Neurologie
22.03. Di	16.30	Feldkirch LKH Feldkirch Panoramasaal klein	Anästhesiologische Probleme bei kardinalen Risikopatienten Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 MEDIZINISCH	Witwer, Jochum	LKH Feldkirch Abteilung Anästhesiologie und Intensivmedizin
28.03. Mo	08.00	Batschuns Bildungshaus Batschuns	Ethik-Tagung zur Suizidbeihilfe Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 8 SONSTIGE	diverse Referenten	Bildungshaus Batschuns (Anmeldung erforderlich)
29.03.- 03.04. Di- So		Oberlech Hotel Sonnenburg	48. gynäkologische Fortbildungswoche D-A-CH in Oberlech Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 38 MEDIZINISCH	diverse Referenten	Verein der Fortbildungswoche Oberlech (Anmeldung erforderlich)

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation kann es zu Absagen von DFP-approbierten Fortbildungen kommen, die mangels Rückmeldung des Veranstalters noch als aktive Fortbildungen im DFP-Kalender geführt sind. Wenn Sie eine Veranstaltung absolvieren wollen, bitten wir Sie daher, mit dem Anbieter Kontakt aufzunehmen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ultraschallkurse 2022 am LKH Hohenems



Abdomensonographie – Grundkurs 24. – 26. März 2022

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Abdomensonographie – Grundkurs 13. – 15. Oktober 2022

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Abdomensonographie – Aufbau- und Abschlusskurs 10. – 12. November 2022

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Anmeldung zu den Kursen:

LKH Hohenems
Sekretariat der Abteilung
für Innere Medizin
Telefon: 05576/703-4251
von Mo-Mi 9-11.30 und 13-16 Uhr
E-Mail: ultraschallkurs@lkh.at

VORARLBERG

48. gynäkologische Fortbildungswoche D-A-CH

Wann: 29. März – 3. April 2022

Wo: Hotel Sonnenburg, Oberlech

Themen

- Eizellspende und Leihmutterchaft
- Operative Therapie des Zervixkarzinoms
- High Intensity Focused Electromagnetic Technology (HIFEM)
- MEHRLinge gleich MEHR Probleme?
- Digitalisierung
- Das fetale Herz
- Mammakarzinom
- Operative Gynäkologie
- und weitere Themen

Information und Anmeldung

www.fortbildungswoche-oberlech.de

Internationales Symposium „Kindheit, Jugend & Gesellschaft X“

Wann: 27. – 29. April 2022

Wo: Festspielhaus Bregenz

Im Fokus der Veranstaltung stehen die Fragen der mentalen Gesundheit und das Bilden von Gemeinschaften.

Beteiligte Wissensdisziplinen

- Medizin / Kinderheilkunde / Psychosoziale Medizin / Neurobiologie / Kinder- und Jugendpsychiatrie / Erwachsenenpsychiatrie
- Psychologie / Entwicklungspsychologie / Entwicklungspsychopathologie
- Psychotherapie / Pluridisziplinäre Integration
- Psychotraumatologie

- Physiotherapie
- Pädagogik / Sonderpädagogik
- Soziologie / Sozialräumliche Prävention / Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Kulturwissenschaft
- Politikwissenschaft / Politik
- Menschenrechte / Kinderrechte

Information und Anmeldung

www.weltderkinder.at

restl. BUNDESLÄNDER

ÖGAM-Moderatorentaining für Qualitätszirkel im Gesundheitswesen

Wann: Termin I: 22. – 23. April 2022
Termin II: 14. – 15. Oktober 2022

Wo: ibis Linz City
Kärntnerstraße 18-20, 4020 Linz

Programm und Anmeldung

www.oegam.at

Für die Veranstaltungen werden je 10 DFP-Punkte aus „Freie Fortbildung“ beantragt.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf max. 24 Personen, Mindestteilnehmerzahl ist 8.



ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

MRT bei ungeborenen Kindern ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Fehlbildungen der Organe

Bei Neugeborenen mit Herzfehlern treten häufig zusätzliche Anomalien wie Fehlbildungen am Gehirn oder anderen Organen auf. Mit einem fetalen MRT, eine Magnetresonanztomographie, die schon beim ungeborenen Kind durchgeführt werden kann, können diese Auffälligkeiten frühzeitig erkannt werden.

In einer aktuellen Studie, die im renommierten Journal of the American College of Cardiology veröffentlicht wurde, zeigt das Team rund um Gregor Dovjak von der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin in Kooperation mit der Klinischen Abteilung für Geburtshilfe und fetomaternalen Medizin von MedUni Wien und AKH Wien die Wichtigkeit von fetalen MRTs bei der Diagnose von angeborenen Fehlbildungen auf.

Herzfehler gehören zu den häufigsten angeborenen Fehlbildungen und betreffen fast ein Prozent aller Neugeborenen. Eine frühzeitige, umfassende Abklärung des Herzfehlers unter Einbeziehung einer fetalen Magnetresonanztomographie (MRT) ist wichtig für die Betreuung des Kindes mit Herzfehler und die Diagnose möglicher weiterer Anomalien, sowohl schon vor als auch nach der Geburt. Eine neue Studie der Universitätsklinik für Radiolo-

gie und Nuklearmedizin und der Klinischen Abteilung für Geburtshilfe und feto-maternale Medizin der Universitätsklinik für Frauenheilkunde von MedUni Wien und AKH Wien zeigt, dass von allen Föten mit Herzfehlern knapp 57 Prozent zusätzlich mindestens eine weitere Auffälligkeit im MRT aufweisen, bei fast einem Viertel zeigten sich strukturelle Hirnanomalien. Der Schweregrad der Herzfehler hat dabei laut der Studie aber keinen Einfluss auf die Häufigkeit weiterer Fehlbildungen von anderen Organen. Für die Studie wurden 442 Föten mit Herzfehlern zwischen der 17. und 38. Schwangerschaftswoche untersucht.

MRT als sinnvolle Ergänzung zum Ultraschall bei fetalen Herzfehlern

„Derzeit wird das fetale MRT noch nicht überall zur vorgeburtlichen Abklärung bei Föten mit Herzfehlern eingesetzt. Unsere Ergebnisse

sprechen dafür, dass ein fetales MRT eine sinnvolle Ergänzung zum Ultraschall darstellt“, so Gregor Dovjak von der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin und Erstautor der Studie.

Mit einem fetalen MRT ist es möglich, unabhängig vom Körpergewicht der Mutter oder der Fruchtwassermenge, die Organe des Fötus hochauflösend darzustellen. Durch diese zuverlässige pränatale Bildgebung können Anomalien erkannt und frühzeitig weitere Behandlungsschritte eingeleitet werden. Eine besondere Stärke des fetalen MRT ist die exakte Beurteilung struktureller Gehirnauffälligkeiten, die im Ultraschall teilweise schwierig zu erkennen sind. An der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin befindet sich eines der wichtigsten fetalen MRT Zentren Europas, in dem täglich mehrere fetale MRTs durchgeführt werden.

Dobler Steuerberatung GmbH

Ihr Partner in Sachen Steuern.
Vom Spitalsarzt bis zur Gruppenpraxis.
Erstberatung ist selbstverständlich kostenfrei.

A-6850 Dornbirn · Riedgasse 11 **Fon:** 05572-394230 **Fax:** 05572-394231 **Mail:** office@dobler.at

AFM+SEMINARE

Vorarlberger Begleitlehrgang für
Allgemein- & Familienmedizin

Die begleitende Seminarreihe neben der klinischen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, die eine bessere Vorbereitung auf die Tätigkeit als AllgemeinmedizinerIn bietet.

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter allgemeinmedizin@aekvbg.at

Warum WEBMED KundInnen beim eCard-Umbau ruhig bleiben können

Ab Mai 2022 werden bei allen Ärztinnen und Ärzten die bestehende eCard-Einrichtungen getauscht – es wird zukünftig keine GINA¹-Box mehr geben. Der Datentransfer wird direkt mit dem Rechenzentrum der SVC² abgewickelt. GINS³ ist das Zauberwort. Eine Änderung, die durchaus Adaptionen im eigenen EDV-System mit sich bringen kann.

Das ein regelmäßiger Austausch von etwa 20.000 GINA-Boxen in ganz Österreich im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß ist, dürfte einleuchtend sein. Die Erneuerung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit ist durch die aktuellen und die kommenden eCard-Funktionen notwendig geworden.

Ein zentrales Rechenzentrum anstatt vieler GINA-Boxen

Die Zentralisierung der GINA-Boxen im Rechenzentrum der SVC soll eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des eCard-Systems bringen. Der Datenaustausch zwischen der Ordinationssoftware und dem eCard-System erfolgt in Zukunft direkt und nicht mehr über die GINA-Box in der Arztpraxis. Dadurch können künftig technischen Adaptionen und Updates sowie eine eventuell notwendige Aufrüstung der Kapazitäten rasch, vergleichbar kostengünstig und effizient an einem Ort erfolgen.

Ein kleines „Zuckerl“ gibt's durch das neue eCard-Lesegerät (GINO): Dieses ist künftig NFC-tauglich. Die Near Field Communication-Technologie steht für kontaktlose Datenübertragung und wird bereits seit Jahren im täglichen Zahlungsverkehr genutzt. Die eCard wird einfach an das eCard-Lesegerät gehalten. Schon werden die Daten von der eCard übertragen. Als Vorteile

können eine geringere Abnutzung und damit weniger Defekte von Patientenkarte und Lesegerät sowie ein einfacheres Handling in der Ordination genannt werden.

Der Connectivity Check: DIY – zur Sicherheit

Mit dem „Connectivity Check Service“ (CCS) kann jede Arztpraxis vorab prüfen, ob ihr EDV-Netzwerk den Anforderungen des neuen GINS entspricht. Der einfachste Weg ist, diesen Test an jeder Arbeitsstation direkt auf der GINA-Oberfläche über den Web-Browser (z.B. Internet Explorer, Firefox, Edge, Chrome) durchzuführen. Erscheint dabei eine Fehlermeldung, sollte der EDV-Hardwarebetreuer kontaktiert werden. Neu ist auch, dass auf der GINA-Oberfläche über die Aktualität des Betriebssystems informiert wird.



Ihr Ansprechpartner:

Ing. Norbert Weber
WEBMED GmbH
Lehenweg 6
A-6830 Rankweil
T +43 5522 39737
F +43 5522 39737 4
info@webmed.at
www.webmed.at

Das ist der Plan

- Die Technologie rund um GINS ist bereits ab 1. Jänner 2022 technisch verfügbar und einsatzbereit. In einer geplanten Pilotphase wird das System jedoch vor Golive auf Herz und Nieren getestet und entsprechend adaptiert.
- Ab Mai 2022 werden die GINA-Box und die bestehenden eCard-Lesegeräte durch eine NFC-taugliche Variante (GINO) ausgetauscht.
- Rollout und damit aktiver Start bei allen Gesundheitsinstitutionen ist für das dritte Quartal 2022 geplant.

Kein Problem für WEBMED Kundinnen und Kunden

Seit über zwei Jahren bereitet WEBMED sich auf diese Veränderung vor. Die für den Umbau erforderlichen Maßnahmen wurden im letzten Release Webmed 3.9 bereits umgesetzt. Diese Programmanpassung ist für die Kundinnen und Kunden im Rahmen des WEBMED-Wartungsvertrages wie gewohnt kostenlos.

Entsprechende Informationen finden Sie unter www.webmed.at. Für direkte Hilfestellungen steht das WEBMED Team über die Hotline gerne zur Verfügung.

Ziel von WEBMED ist es, mit geringem Aufwand für die Arztpraxen die Umstellung auf die neue GINS durchzuführen. Sowohl seitens der notwendigen Installationen als auch seitens des Knowhows der Anwenderinnen und Anwender.

¹ GINA steht für Gesundheits-Informationen-Netz-Adapter

² SVC: Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Einrichtungsgesellschaft m.b.H.

³ GINS steht für Gesundheits-Informationen-Netz-Service

Präsident

OMR Dr. Michael Jonas
Donnerstagnachmittag

nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29



Kurie angestellte Ärzte

Obmann MR Dr. Hermann Blaßnig
1. Vizepräsident
Donnerstag ab 16.30 Uhr



**Obmannstellvertreter:
Dr. Michael Baier**



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kurie niedergelassene Ärzte

Obmann MR Dr. Burkhard Walla
2. Vizepräsident
Donnerstagnachmittag



**Obmannstellvertreterin:
Dr. Gabriele Gort**



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kammeramt



Ärztchamber für Vorarlberg
Schulgasse 17 · 6850 Dornbirn
T 05572/21900-0 · F 05572/21900-43
E: aek@aekvbg.at · www.arztinvorarlberg.at

Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr, **Freitag** von 8 bis 12 Uhr (ausgenommen
gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dez., Karfreitag und
der Nachmittag des Faschingdienstag)

Ihre Ansprechpartner im Kammeramt

Telefon 05572/21900-0

Kammeramtsdirektor

Dr. Jürgen Heinzle DW 52
juergen.heinzle@aekvbg.at

Kammeramtsdirektorstellvertreter

Dr. Jürgen Winkler DW 34
juergen.winkler@aekvbg.at

Mag. Stefan Holzer, MBA DW 26
stefan.holzer@aekvbg.at

Mag. Stefan Nitz DW 46
stefan.nitz@aekvbg.at

Direktionsassistent, Ärzteliste

Susanne Stockklauser (A – L) DW 29
susanne.stockklauser@aekvbg.at

Helga Zelzer (M – Z) DW 31
helga.zelzer@aekvbg.at

Andrea Wüstner DW 45
andrea.wuestner@aekvbg.at

Aus- & Fortbildung, Berufsrecht

Dr. Jürgen Winkler DW 34
juergen.winkler@aekvbg.at

Mag. Stefan Nitz DW 46
stefan.nitz@aekvbg.at

Rechnungswesen (Buchhaltung)

Daniela Gürth DW 32
daniela.guerth@aekvbg.at

Christiane Fäßler DW 38
christiane.faessler@aekvbg.at

Spitalsärzte, Finanzangelegenheiten

Mag. Stefan Holzer, MBA DW 26
stefan.holzer@aekvbg.at

Wohlfahrtsfonds

Christoph Luger DW 37
christoph.luger@aekvbg.at

EDV

Hans-Peter Rauch DW 28
edv@aekvbg.at; hans-peter.rauch@aekvbg.at

Günter Schelling DW 39
edv@aekvbg.at; guenter.schelling@aekvbg.at

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Arzt im Ländle

Matthias Ortner, MSc DW 41
presse@aekvbg.at; matthias.ortner@aekvbg.at

Kassenärztliche Verrechnungsstelle

Klaus Hausmann DW 36
klaus.hausmann@aekvbg.at

Daniela Stadelmann DW 47
daniela.stadelmann@aekvbg.at

Ingrid Fitz DW 33
ingrid.fitz@aekvbg.at

Manuela Mandl DW 40
manuela.mandl@aekvbg.at

Hausmeister

Kurt Weissensteiner DW 20
kurt.weissensteiner@aekvbg.at

Stand der gemeldeten Ärzte (4.1.2022)

I. Ärzte insgesamt: 2137

- a) Kurie angestellte Ärzte: 1112
- b) Kurie niedergelassene Ärzte: 659
- c) außerordentliche Kammerangehörige:
 - Pensionisten: 313
 - andere a.o. Angehörige: 53
- d) Ärzte gemäß § 35 ÄrzteG: 0

II. Ärzte mit Ordination:

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin 234
- b) Fachärzte 437
- c) Approbierte Ärzte 3

Ärzte in einem Anstellungsverhältnis:

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin 112
- b) Fachärzte 644
- c) Approbierte Ärzte 1
- d) Turnusärzte 379

Wohnsitzärzte: 87

Hinweis: Da es Ärzte gibt, die sowohl eine Ordination führen, als auch in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist die Summe der Ärzte in Pkt. II nicht ident mit der Summe der in Pkt. I lit a) und b) genannten Ärzte.

PRAXISERÖFFNUNGEN

Dr. Elsensohn Verena

Ärztin für Allgemeinmedizin
6837 Weiler, Treiet 1 (1.OG Dorfmitte)
ab 7.2.2022 (Kassenärztin)
(Nachfolger Dr. Michael Oberzinner)

Dr. Fischer Florian

FA für Urologie
6922 Wolfurt, Brückenweg 9 Top 5
ab 1.2.2022 (Wahlarzt)

PD Dr.med., Dr.Scient.med Vonbank

Alexander PHD, MBA
FA für Innere Medizin
6800 Feldkirch, Carinagasse 47,
(LKH Feldkirch)
ab 1.12.2021 (Wahlarzt)

Dr. Reischer Johann

Arzt für Allgemeinmedizin
6731 Sonntag, Sand 35
ab 1.1.2022 (alle Kassen)
Nachfolger von Dr. Schnegg Gerlinde

Prim. Dr. Thomas Baerenzung LKH Bludenz in Pension



Prim. Dr. Thomas Baerenzung

Nach insgesamt knapp vier Jahrzehnten im Berufsleben ist **Prim. Dr. Thomas Baerenzung**, Leiter der Abteilung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ am Landeskrankenhaus Bludenz, bereits Ende Oktober offiziell in Pension gegangen.

Das Team der „Orthopädie und Unfallchirurgie“ am LKH Bludenz wird künftig standortübergreifend mit dem LKH Feldkirch unter einem Primariat geführt. Standortleiter in Bludenz ist künftig OA Dr. Philipp Bichay. Gesamtleiter über die Abteilungen „Orthopädie und Unfallchirurgie“ beider Häuser ist künftig Prim. Priv.-Doz. Dr. René El Attal.

Dr. Pejic Tamara

Ärztin für Allgemeinmedizin
6800 Feldirch, In der Grütza 16 Top 11
ab 1.1.2022 (alle Kassen)
Job-Sharing mit Dr. Siegel-Walser Karin

Primar PD Dr. Süssenbacher Alois

FA für Innere Medizin
6700 Bludenz, Spitalgasse 17 (LKH Bludenz)
ab 3.1.2022 (Wahlarzt)

Dr. Summer Thomas

Arzt für Allgemeinmedizin
6840 Götzis, Montfortstraße 4
ab 1.2.2022 (alle Kassen)
Nachfolger von Dr. Brändle Elisabeth

Dr. Vonmetz Michael

FA für Orthopädie und Traumatologie
6900 Bregenz, Arlbergstraße 112
ab 1.1.2022 (Wahlarzt)

Dr. Obwegeser Maximilian

Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
6850 Dornbirn, Kreuzgasse 1
ab 18.1.2022 (alle Kassen)
Vorgriff von Dr. Mathis Dorit

KORREKTUR:

Dr. Stecher Christoph

FA für Orthopädie und Traumatologie
6863 Egg, Pfister 1104, (statt: In der Gerbe 841 ab 3.1.2022)
ab 2.3.2022 (Wahlarzt)

PRAXISVERLEGUNGEN

Dr. Claudia Czuba

Ärztin für Allgemeinmedizin
von: 6850 Dornbirn, Klaudiastraße 6

nach: 6850 Dornbirn, Bündlittenstraße 6 ab 1.1.2022

Dr. Brigitte Nennung

Ärztin für Allgemeinmedizin
von: 6850 Dornbirn, Klaudiastraße 6
nach: 6850 Dornbirn, Bündlittenstraße 6 ab 1.1.2022

KORREKTUR:

Dr. Joachim Beck

FA für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie
Keine Verlegung! Praxis weiterhin in 6890 Lustenau, Schillerstraße 12

PRAXISNIEDERLEGUNGEN

Dr. Fidel Elsensohn

Arzt für Allgemeinmedizin
bis 31.1.2022 Kassenarzt in Röthis

Dr. Scheyer Matthias

FA für Chirurgie
bis 31.12.2021 (Wahlarzt in Feldkirch)

Dr. Zinhauer Manfred

FA für Urologie
bis 31.12.2021 (Wahlarzt in Lingenau), die Ordination in Dornbirn bleibt aufrecht!

Dr. Marquart Peggy

Ärztin für Allgemeinmedizin
bis 31.1.2022 (Wahlärztin in Sulz)

VERSTORBEN

Dr. Reinhard Kunze

am 3.1.2022, Dornbirn

Wir wissen,
wie Versorgung geht.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztekammer für Vorarlberg stehen Ihnen gerne bei Fragen und Problemen zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten sowie Informationen zu zentralen Themen der Ärzteschaft finden Sie auf unserer Webseite www.arztinvorarlberg.at.